Eler Jahm

Die

Verfassungsurkunde

ür

den preußischen Staat

vom 31. Januar 1850,

nebst ben gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung ber beiben Kammern, bem Wahlreglement,

der Verordnung über das

Bersammlungs= und Bereinigungsrecht

unb

bem Gefete über ben Belagerungszustanb.

Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister.

Herausgegeben

Karl Bannier.

Dritte Auflage.

Leipzig.

Druck und Berlag von Philipp Reclam jun.

Ertlärung ber Abfürgungen:

A., Abj. = Abjat. M. S. R. = Milgemeines Lanbrecht. = Mrtifel. B. G. B. = Bürgerliches Gefetbuch = Bivilprozeforbnung = Ginführungsgefet G. G. (8. D. = Gewerbeordnung G. B. G. = Gerichtsverfaffungsgefet für das Deutsche Reich. R. D. = Konfursordnung R. B. = Berfaffung St. G. B. = Strafgefetbuch St. B. D. = Strafprozefordnung = preußische Berfaffung. 3. = Rahl.

Borbemerkung.

Bon ben ersten Zeiten bes Königtums an war Preußen tatsächlich eine absolute Monarchie; die alten Landssände hatten zied Vebenitung verloren. Alle Nechte und Pflichten des Staates vereinigten sich in der Person des Königs (vgl. Allgem. Landrecht, Teil II, Titel 18, § 1).

Nachbem man nach dem Tilsiter Frieden zunächft den schückternen Bersuch gemacht hatte, Bertreter der Landstände zur Beratung der Staatsangelegenheiten heranzuziehen und ihnen in den Bezirksregierungen volles Stimmrecht zu verseihen, verhieß zuerft Friedrich Wilhelm III. in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 "der Nation eine zweänäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als sie danze". Diese Verheißung ward, nachdem die interintistische Repräsentation vom Februar die September 1811 in Berlin versammelt gewesen war, in dem Stikte vom 7. September 1811 wiederholt.

Auf dem Wiener Kongreß vertrat die preußische Kegierung die Isee von landständischen, durch den Autrag, daß in jedem Benzfassungen und stellte wiederholt den Antrag, daß in jedem Bundessstaate eine landständische Verfassung eingesührt werden solle, unter Festlegung des Minimums der den Landständen einzuräumenden Rechte. In einen im Wat 1815 eingereichten Entwurf einer Bundesverfassung war folgende Bestimmung aufgenommen: "In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, derzeitalt zu organissernde, daß alle Klassen der Seanständiger daran teilnehmen, eingeführt, damit den Landständische das Kecht der Bewilligung neuer Steuern, der Beratung über Landesgesetze. . . zusstehe. Die einmal versassungsmäßig bestimmten Rechte der Kandstände werden unter den Schuk und die Varantie des deutschen Bundes gestellt."

Im Anschluß an biese Anträge erließ der König unter dem 22. Mai 1815 eine Berordnung, in welcher bestimmt wurde:

- 1. es foll eine Reprafentation bes Boltes gebilbet werben;
- 2. zu diesem Zwecke find die noch vorhandenen Provinzialstände dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten und, wo keine vorhanden sind, anzuordnen;
- 3. aus den Provinzialständen wird die Berfammlung der Landesrepräsentanten gewählt;

4. die Wirksamkeit der Landesreprösentanten erstreckt sich auf alle Gegenstände der Gesetzebung, welche die persönlichen und Sigentumsrechte der Staatsbürger, mit Sinschluß der Besteuerung, betressen;

5. es soll eine Kommission zusammentreten, welche sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Organisation der Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer Versassungsurkunde

beidäftigen foll.

Die Kommission trat nie zusammen und die Nationalrepräsentation wurde nicht eingeführt. Wohl aber wurde durch die Kabinettkorder vom 17. Januar 1820 über die Berwaltung der Staatkschulben de Hauptverwaltung der Staatkschulben verpstichtet, der künstigen ständliche Bersammlung jährlich Rechnung zu legen. Dabei wurde gleichzeitig bestimmt, daß neue Anleihen nicht ohne Auziehung der Stände gemacht werden sollten. — Damit war den Ständen eine entscheiden Stimme, wenn auch in einem sehr eng begrenzten Amfange, eingeräumt.

Sine besondere Bertretung für die einzelnen Krovinzen wurde durch das Geset wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 angeordnet und durch die Gesets vom 1. Juli 1823 (für Brandens burg, Niederlaufitz, Preußen, Pommern und Rügen) und vom 27. März 1824 (für Schlessen, Sachsen, Rheinprovinz, Westfalen und Kosen) einzestübrt.

Diese aus ben mediatisierten Fülrsten und Standesherrn und aus den Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzten Provinzialstände waren berufen, Entwitze von die Provinzen angehenden Gelegen zu beraten, das spezielle Interesse und Bohl der Provinz betreffende Bitten und Beschwerden an den König gelangen zu lassen und die Kommunalangelegenheiten der Provinz zu reaeln.

Das Bolk ftand ber Tätigkeit biefer Provingialstände gleichgültig gegenüber.

Nach bem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. wurde ben Ständen ein größerer Wirfungskreis eröffnet. Die zur Holbigung des neuen Königs in Königsberg versammelten Stände von Oft- und Westpreußen baten in der berühmten Denkschrift vom 7. September 1840 nicht um Bestätigung ihrer besonderen Privilegien, sondern um Sinstihrung einer allgemeinen Landesvertretung, wie sie in der Verordnung vom 22. Mat 1816 zugesagt war. Der König versprach im Landiagsächschiede nur, die verließeme Provinzials und kreisskändische Verfassung zu psiegen, und trat in der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1840 der irrigen Auffassung entgegen, als ob er damit für die Bevilligung einer Landesversassung im Sinne der Denkschrift sich ausgesprochen hätte. Diese Zurückweisung rief in weiten Kreisen des Bolkes Mißbehagen hervor und bewirkte, daß man nun ansing, den Beratungen der Provinzialstände regere Teilnahme entgegenzubringen. Dies wurde dadurch erleichtert, daß vom Jahre 1841 ab den Provinzialftänden die Berössentlichung ihrer Berhandlungen gestattet war.

Am 12. Oktober 1842 wurden zum erstenmal die ständischen Aussichtlise fämtlicher Provinzen nach Berlin berusen, um iber allgemeine Stantkangelegenheiten betressende Regierungsvorlagen ihre beratende Stimme adzugeben. Welche Bebeutung der König selbst beiser ständsschen Bersammlung beilegte, geht daraus hervor, daß er nach Shluß der Sthungen den Mitgliedern der vereinigten Ausschlisse am 11. November 1842 erklätte, sie seien nur Bertreter ihrer eigenen Rechte und der Rechte der Stände, von denen sie abgeordnet, nicht aber Repräsentanten "oberstächlicher Meinungen und der Tageslehren".

Bu einer festeren Organisation ber lanbständischen Gesamtverstretung kam es erst durch das Patent vom 3. Februar 1847, die ftänsbissign Sinrichtungen betreffend. Das Patent enthielt eine Weitersentwicklung der in der Kabinetksorder vom 17. Januar 1820 (oben S. 4) und dem Gefetze vom 5. Juni 1823 (oben S. 4) getroffenen Bestimmungen und verordnete folgendes:

- 1. So oft die Bedürsnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Sinsührung neuer, oder eine Erhöhung der bestehen Steuern ersordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einen Bereinigten Landtage um Uns versammeln, um sir erstere die durch die Berordnung iber das Staatsschuldwesen vorgesehene ftändische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
- 2. Den Bereinigten franbifden Ausschuß werben Bir fortan periobifd gufammenberufen.
- 3. Dem Bereinigten Landtage und in bessen Bertretung bem Bereinigten ftänbischen Ausschusse übertragen Wir:
- a) in Beziehung auf ben ftänbischen Beirat diesenige Mitwirkung, welche ben Provinzialständen durch das Geset vom 5. Juni 1823 § III Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattsinden, beigelegt war;
- b) die durch das Ceset vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Berzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
- c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegens heiten.

Die dem Patente beigegebene Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februna 1847 verordnete, daß die acht krovinziallandtage zu einem Landtage vereinigt werden sollten, so oft dazu nach dem Patente Veranlassung gegeben set oder der König es sitt angemessen exachte. Der vereinigte Landtag war in zwei Kurien geteilt, die Herrenkurie (Fürsten, Grafen und Herren) und die Kurie der drei Stände (Attherisakt, Städte, Landsgemeinden), Jede Kurie sollte in getrennter Bersammlung beraten und eine gemeinssägsstilche Beratung nur dei Vorlagen über Staatsanleihen und Steuerveränderungen stattsinden.

Durch weitere Berorbnung wurden die Sinrichtung des vereinigten ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen geregelt; der Ausschuß sollte spätestens alle vier Jahre, die Deputation jährlich zusammentreten.

Man fieht, es waren von der Berordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 bis zur Sinführung von Provinzialständen acht Jahre, vom Provinzialständegesetz bis zum Patente vom 3. Februar

1847 gar vierundzwanzig Jahre ins Land gegangen.

Wie wenig das Patent vom 3. Februar 1847 befriedigte, geht daraus hervor, daß der am 11. April 1847 in Berlin zufammengetretene und vom Könige selbst mit einer längeren Rede eröffnete vereinigte Landtag in einer bald nach der Eröffnung an den König gerichteten Koresse um Bermehrung seiner Recht und namentlich um Verlethung der Pertodizität vorstellig wurde. Der König verhielt sich auf diese Anforderungen ablehnend. Der Landtag antwortete mit der Ablehnung einer zur Erdanung der Essendhallichen Berlin-Königsberg ers betenen Anleihe von zweiundbreißig Willionen Talern und der König verabschiebete darauf den Landtag (26. Juni 1847).

Gebrängt burch die immer stärker anwachsende Opposition und unter dem Sindrucke der inzwischen eingetroffenen Nachrichten von der französischen Februarrevolution, versprach ein Königliches Patent von 6. März 1848 den zur Begutachtung eines Strasgesehentwurses versammelten ständischen Ausschäftsen, daß die in dem Patent vom 3. Februar 1847 den vereinigten Ausschäftsen gewährte Periodizität auf den ver-

einigten Landtag übertragen werden folle.

Die Februars und März-Creignisse in Paris und Wien entsachten ben auch in der preußissen Monarchie angesammelten Zündstoff zu hellen Flammen. Die Königliche Proklamation vom 18. Wärz 1848, in welcher eine Reorganisation der Bundesverfassung für notwendig erachtet und anerkannt wurde, daß eine solche Umgestaltung "eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Känder notwendig erheisser, konnte den Ausbruch der Revolution nicht mehr hindern. Am Nachmittage bes 18. März wogte in ben Straffen Berlins ber Kampf um bie Barvifaben.

Gleichzeitig hatte die Proklamation die Berufung des vereinigten Landtags schon für den 2. April verkindet, damit derselbe desto eher die Borschläge für eine Bersassung des Staates beraten könne.

Am 2. April 1848 trat der vereinigte Landtag zusammen. Unter den Borlagen, welche zur Beratung gebracht wurden, befand sich eine Berordnung über einige Grundlagen der künftigen Bers sassung und das Wahlgeset vom 8. April 1848. Die wesentlichste Bestimmung der Verordnung war die des § 6:

"Den kinftigen Bertretern bes Bolks foll jedenfalls bie Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung bes Staatshaushaltse etats und bas Stenerbewilligungsrecht zustehen."

Das Bahlgeset verordnete allgemeine Bahlen durch Wahlmänner und verlieh jedem anfässigen preußissen Untertan, welcher das viersundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, das Necht als Urwähler, und bestimmte, daß jeder Preuße von über dreißig Jahren als Abgeordneter wählder sei, verordnete auch, daß die auf Grund des Bahlgesehs zusammentretende Bersammlung dazu berusen seit, "die kinstige Staatsversassung durch Verentung mit der Krone festzussellen." — Beibe Vorlagen fanden die Billigung des Landtags, welcher bereits am 10. April wieder geschlösen vurde.

Die auf Erund bes Wahlgesets zu bildende Versammlung war die Nationalversammlung. Diese aus 402 Mitgliedern bestehende Versammlung wurde au 22. Mai 1848 vom Könige selbst im weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin erössinet. An demselben Tage noch ging der Nationalversammlung mit der Botschaft vom 20. Mai 1848 ein Versassendungen der Kationalversammlung war ein so schlossender der Versandlungen der Nationalversammlung war ein so schlossender, daß die Beratungen noch nicht zu Ende gessihrt waren, als am 9. November aus Anlaß der Unrussen vor dem Schasptelhause die Versammlung "wegen der Unspreiheit ihrer Veratungen" nach Vrandenburg verlegt und bis zum 27. November vertagt wurde. Die Mehrheit der Versammlung protessierte gegen diese Maßregel und versuchte in der in den Versammlung protessierte gegen diese Maßregel und versuchte in der in den Versammlung protessierte gegen diese Maßregel und versuchte in der in den Versamsung versamstam der Mätzten Hauppsticht ihre Sitzungen sortsprechen, wurde aber mit Wassender auseinander getrieben.

Am 27. November wurde die Nationalversammlung wirklich in Brandenburg eröffnet, aber die Opposition machte die Wahl eines Krästlums und die Wiederaufnahme der Berhandlungen dadurch uns möglich, daß sie am 1. Dezember die Sitzung verließ.

Nunmehr löfte ber König die Bersammlung burch Berordnung vom 5. Dezember 1848 auf, indem er gleichzeitig aus eigener Machtvollkommenheit der Monarchie eine Verfassung mit zwei Kammern werlieh, Keinvählen anovdnete und die Erössung der neuen Kammern auf den 26. Februar 1849 festjetze. Diese Versassung ist als Versassung senretunds vom 5. Dezember 1848 in der Gesetjammlung publiziert und wird die oktropierte genannt, weil sie ohne Mitwirkung der Nationalversammlung zustande gekommen ist. Sie sußt auf den wichtissen Beschüllssen und Entwürfen der Nationalversammlung und den Vorsassung des Franksurer Parlaments und sollte durch die nächsten Kammern einer Kevisson unterzogen werden.

In Ausführung der Berfassungsbestimmungen wurden am 6. Dezember 1849 die Wahlgesetz sit die beiden Kammern verössentlicht, hinschlichtlich der Wahlen zur zweiten Kammer waren die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 im wesentlichen aufrecht erhalten, sitt die erste Kammer knüpfte sich die Berechtigung eines Urwählers an ein Alter von dreißig Jahren und an einen gewissen Grundbesitz oder ein bestimmtes Einkommen oder einen seinen gewissen Grundbesitz oder ein bestimmtes Einkommen oder einen seinen gewissen, welche das vierzigste Lebensjähr überschritten hatten.

Die oktropierte Verfassung war der Gegenstand vielsacher Anseindungen und nicht geeignet, die Opposition zum Schweigen zu bringen. Die Beratungen des am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Landing hatten keinen Erfolg: die zweite Kammer wurde am 27. April 1849 vom König aufgelöft, die erste aber vertagt. Ohne Mitwirkung der Kammern erschien am 30. Mai 1849 ein neues Wahlgeset, die heute noch gültige, unter Nr. 3 des Anhangs abgedruckte Verordnung über die Ausführung der Wahl zur zweiten Kammer.

Eine Berordnung vom gleichen Tage rief die Kammern zur Revisson der Verfassung vom 5. Dezember 1848 auf den 7. August 1849 nach Berlin zusammen. Die erste Kammer begann ihre Beratungen über die Bersassung am 8., die zweite Kammer am 19. September 1849. Unter dem 31. Januar 1850 erklätte eine Königliche Botschaft die Bersassungsrevision für beendet und ordnete die Publikation der Bersassung an, welche als Bersassungsurkunde für den preußissigen Staat vom 31. Januar 1850 in der Gesetzammlung ersschien. — Die Allerhöchste Botschaft vom 31. Januar 1850 lautet wörtlich:

"Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Enaden, König von Preußen 2c. 2c. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Berkassungsrevision bezüglichen Propositionen vom 7. d. M. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufshebung der Kamilienstdeitenmisse betreffenden Borlage ist au Unseren

Bebanern eine gleiche Abereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werben baher, im Sinne dieser Borlage, dem in der Berfassunklunde verheißenen Geseh über die Famtliensbetkommisse sowohle Wahrung der erworbenen Rechte der Unwärter, als auch die Erhaltung einer der verkassungmäßig gesicherten künftigen Bildung der ersten Kammer entbrechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Berfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revisson derselben sehen Wir jest als beendigt an, haben die Verschssungen von den Kammern übereinstimmend beschlossenen Ansätzen und Wödinderungen vollzogen und dere Publikation durch die Gesehsammlung angeordnet. Der Schlüßbestimmung der Verschssing gemäß, werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eibliche Gelöbnis in Gegenwart der vereinigten Kammern absegen und zugleich den Sid Unserer Minister und der Michlieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser sterlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. z., bestimmt und fordern angegedenen Zwecke in Unserem Residenssschlichen Zwecke in Unserem Residenssschließ zu Verlin zussammernauf auf an diesem Residenssschließen Werlin zussammenzutzeten.

Gegeben Charlottenburg, ben 31. Januar 1850."

Am 6. Februar 1850 leiftete ber König Friedrich Wilhelm IV. im Rittersaale des Königlichen Schlosses den Sid auf die Verfassung, ins dem er nach einer längeren Amprache gelobie, die Verfassung seines Landes und Reiches fest und unwerbrüchtich zu halten und in Aberseinstimmung mit ihr und den Gesehen regieren zu wollen.

Die Berfassung ist im Laufe der Jahre verschiedenen Abänderungen unterworfen worden:

- 1. burch Gefetz vom 21. Mai 1852, Art. 2 und 3 haben bie Art. 94 und 95.
- 2. durch Gefet vom 5. Juni 1852, Art. 2 und 3 haben die Art. 40 und 41

eine andere Faffung erhalten;

- 3. durch Artikel 2 des Gesetzes, betr. die Bilbung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 sind die früheren Artikel 65—68 aufgehoben und an ihre Stelle der Wortlant des Artikel 1 des Gesetzes getreten;
- 4. burch Gefetz vom 24. Mai 1853, welches bem Artikel 105 eine neue Faffung gab;
- 5. durch Gefet, betr. die Abanberung der Verfassunkunde in Ansehung der Benennung der ersten Kammer 2c., vom 30. Mai 1855, welches im § 1 bestimmte:

"Die erfte Rammer wird fortan bas Herrenhaus, die zweite bas Haus ber Abgeordneten genannt,"

in § 2 bestimmte, daß der Artikel 80 der Verfassunkunde aufgehoben sei, insoweit er diesem Gesetz zuwiderlause, und dem Artikel 80 den Absatz hinzusügte;

6. burch Gefet vom 14. April 1856, welches ben Artikel 114 aufhob und bem Artikel 42 eine neue Kaffung gab;

7. burch Geset vom 30. April 1856, welches ben Artikel 88 außer Kraft feste;

8. durch Geset vom 18. Mai 1857, welches dem Artikel 76 seine iektae Fassung gab:

9. durch Geset vom 27. März 1872, welches bem Artikel 74 ben Absat 2 beifügte;

10. durch Gesetz vom 5. April 1873 wurden die Artikel 15 und 18 abgeändert und bann

11. burch Gefet vom 18. Juni 1875 bie Artikel 15, 16 und 18 aufgehoben,

12. burch Gefet vom 15. Februar 1879 ber Artitel 87a eingefügt,

13. burch Gesetz vom 27. Mai 1888 bie Legislaturperiode auf fünf Sahre festgesetz (Art. 73) und endlich erhielt

14. durch Gefet vom 10. Juli 1906 der Artikel 26 eine neue Faffung und wurde der Art. 112 aufgehoben.

Begen der auf die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses sich beziehenden Anderungen ist die Anmerkung des Artikel 69 zu vergleichen.

Befentliche Anderungen der preußischen Berfassung ergaben sich durch die Genanation der Neichswerfassung und die Gesetzgebung des neuen Deutschen Neiches. Dieselbe hat auf den Bortlaut der preußischen Berfassung nicht eingewirkt, tahlächlich aber, wie durch die Berweifungen in den Anmerkungen gezeigt ist, eine ganze Neihe von Verfassungs-bestimmungen außer Kraft gefetzt.

Der vorliegenden Ausgade find die gesehlichen Bestimmungen über die Bildung des Herren- und Abgeordnetenhaufes, sowie is Berordnung über das Bersammlungs- und Bereinigungsrecht und das Gesehlber den Belagerungspuschand beigegeben.

Deffau, im Dezember 1906.

K. Pannier.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat

bom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Breußen 2c. 2c. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gefetzgebung verkindigte und von beiden Kannnern Unseres Königreichs anerkannte Verfassund vos Preußischen Staats der darin angeordneten Revision untersworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kanmmern endgültig sestgestellt haben.

Wir verklinden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie

folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Artifel 1.

Alle Landesteise der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Artifel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz berändert werden.

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung find folgende Gebietsteile einverleibt:

1. die Fürstentümer Hohenzollern=Hechingen und Hohen= zollern=Sigmaringen: Geset vom 12. März 1850;

2. das Jadegebiet: Patent vom 5. November 1854; 3. das Königerich Hannover, das Kurstuckentum Heffen, das Herzogtum Naffau und die freie Stadt Frankfurt a. M.: Gesetz vom 20. September 1866;

4. die herzogtumer holftein und Schleswig: Gefet vom 24. De-

zember 1866;

Die Berfaffungsurfunde für den preußischen Staat.

13

5. die ehemaligen banrifchen Gebietsteile:

a) das Bezirksamt Gersfeld,

b) ber Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,

c) die zwischen Saalfeld und bem preußischen Landkreis Ziegen= rild gesegene Enklave Kaulsborf: Geset vom 24. Dezember 1866;

6. die ehemaligen großherzoglich heffischen Gebietsteile:

a) bie Landgraficaft heffen-Somburg, einschließlich bes Oberantsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domanialgüter Hötenbleben und Debisfelbe.

b) ber Kreis Biebentopf,

c) ber Kreis Böhl, einschließlich ber Enklaven Simelrob und Sörinabaufen,

d) ber nordwestliche Teil des Kreises Cießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Robheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umsatt,

e) ber Ortsbezirt Robelheim,

f) der bisher unter großherzoglich hesselster Sonveränität stehenbe Teil des Orisbezirks Nieder-Arsel: Geseh vom 24. Dezember 1866;

7. das Gerzogtum Lauenburg: Geset vom 23. Inni 1876; 8. die Insel Helgoland: Neichsgeset vom 15. Dezember 1890, preuß. Geset vom 18. Februar 1891.

Titel II.

Bon den Rechten der Prenfen.

Artifel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staats= bürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Bgl. R. B. Art. 4 B. 1 und Bundesgefet fiber die Erwerbung und ben Berluft ber Bundes- und Staatsangehörigkeit vom

1. Juni 1870.

Artifel 4.

Alle Preußen sind bor dem Gesetze gleich. Standesborrechte sinden nicht statt. Die öffentlichen Amter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen sestigestrellten Bedingungen, sin alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Standesvorrechte: Bgl. Gefet, betr. bie Deklaration ber Berf-Akt. vom 31. Januar 1850 in bezug auf die Rechte ber mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854, welches lautet: "Die Bestimmungen ber Verfassunkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Gorieggebung seit einer Annach 1848 verletzten Rechte und Borglige nicht entegegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsssürsten und Grafen, deren Bestjungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußsische von deren keinderschlichen Reichsslüssen auf Grund ihrer früheren sandeskoheit zustehen, und mamentlich durch den Artistel XIV der deutsche Justehen, und namentlich durch den Artistel XIV der deutschen Undescheit zustehen, und verstehen und 1815 ind durch die Artistel 28 und 43 der Wiener Konsgreckte vom 9. Juni 1815, sowie durch die Hundesgeftsgebung zugeschert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederhersellung ersolgt durch konsgliche Beroordnung."

Auf Grund des Gesehes vom 10. Juni 1854 find ergangen: a) die Verordnung, betr. die Ausführung der noch erforderlichen Maßregel zur Ferstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals nicht unmittelbaren Fürsten und Erafen, vom 12. November 1855,

b) die Berordnung, betr. die Wiederherstellung bes privilegterten Gerichtsftanbes für die mittelbar gewordenen beutschen Reichsfürften und Erafen, vom 12. Rovember 1855 (vgl. E. G. zum G. B. S. S. 7).

Bgl. auch Gefet, betr. die Ordnung der Rechtsverhältniffe der mittelbar geworbenen beutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. Mars 1869.

Artifel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchem eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhastung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Bgl. Geset zum Schut ber persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, von bem nur noch (insolge des Intrastretens der Neichsstrasprozespordnung) die §§ 6—10 Geltung haben. — Bgl. St. P. D. §§ 112 ff.

Wegen bes Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Bgl. Art. 39.

Artifel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briesen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Kormen gestattet.

Wegen bes Belagerungszustanbes vgl. Art. 111. — Bgl. Art. 39.

Die Berfaffungsurfunde für ben preußischen Staat.

15

Hausfuchungen, vgl. St. P. D. §§ 102—110, C. P. D. § 758, fowte E. G. jur St. P. D. § 6. — Befolagnahme von Briefen, vgl. St. P. D. §§ 99—111, R. D. § 121; vgl. auch Reichsgeset über das Postweien vom 28. Oktober 1871, § 5.

Artifel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Bgl. jest G. B. G. § 16. — Bgl. Art. 111 und R. B. Art. 68.

Artifel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder berhängt werden.

Bgl. St. G. B. § 2.

Artifel 9.

Das Eigentum ist unversetzlich. Es kann nur aus Grünsben des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorsäufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Bgl. befonders das Reichsgefet, betr. die Beschrünkung des Grundseigentums in der Amgebung von Festungen, vom 21. Dezember

1871.

Artifel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Bermögenseinzichung finden nicht ftatt.

Bermögenseinziehung, vgl. St. G. B. §§ 93 und 140 und wegen bes Berfahrens, St. P. D. §§ 325, 326, 480.

Artifel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Mbzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Bgl. jest Bundesgeset über die Erwerbung und den Verluft der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, §§ 15 und 17 und St. E. B. §§ 140, 360 J. 3, sowie Reichsmilitärs geset vom 2. Mai 1874, § 69 J. 8.

Artifel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Bereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemein-

samen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntuisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Psslächen darf durch die Ausübung der Religionssreiheit kein Abbruch geschehen.

Bgl. jest Bundesgeset, betr. die Gleichberechtigung der Konfesfionen in burgerlicher und ftaatsburgerlicher Beziehung, vom

3. Juli 1869.

Artifel 13.

Die Resigionsgesellschaften, sowie die geiftlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte mur durch besondere Gesetze erlangen.

Bgl. E. G. gum B. G. B. Art. 84.

Artifel 14.

Die chriftliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionslidung im Zusammenshange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionssreiheit, zum Grunde gelegt.

Artifel 15 und 16.

welche lauteten:

Artifel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionägesellschaft ordnet und verwaltet thre Angelegenshetten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für thre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artifel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ift ungehindert. Die Vekanntinachung kirchlicher Anordnungen ist nur benjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Beröffentlichungen unterliegen.

find burch Gefet vom 18. Juni 1875 aufgehoben.

Vor der Aufhebung hatte das Gefet vom 5. April 1873 dem Artikel 15 folgende Kaffung gegeben:

Artifel 15.

Die evangelische und die römische katholische Kirche, sowie jede andere Religionägesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenshetten selbsändig, bleibt aber den Staatsgesehen und der geseplich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Wit der gleichen Magnahme bleibt jede Religionsgefellichaft im Befit und Genuß

ber für ihre Rultus=, Unterrichts= und Bohltatigfeitszwecke be=

Die Berfaffungenrtunde für ben preußifchen Staat.

17

Artifel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genigend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dirfen ihre Kinder oder Pflegebesohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher sür die öffentlichen Bolksschulen vorgeschrieben ist.

Vgl. Art. 26.

Artifel 22.

Unterricht zu erteisen und Unterrichtsanstatten zu gründen und zu leiten, fieht jedem frei, wenn er seine sitkliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Lgl. G. D. §§ 6, 35.

Artifel 23.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts= und Erziehungs= auftalten fiehen unter der Aufficht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Bgl. das Geset, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872.

Artifel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Boltsschulen find die tonfessionellen Berhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Bolksschule leiten die be=

treffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angesegenheiten der Volksschule sieht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich gesordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Bestäligten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artifel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentsichen Volksschuse werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Undermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Artifel 17.

Uber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Geset ergehen.

Dieses Gefet ift noch nicht ergangen. Bgl. A. L. R. Tl. II. Titel 11, Abschn. 8.

Artifel 18.

ift burch Gefet vom 18. Juni 1875 aufgehoben. Er lautete:

ftimmten Unftalten, Stiftungen und Konbs.

Artifel 18.

Das Ernennungs-, Borichlags-, Bahl- und Bestätigungsrecht bei Besehung tirchlicher Stellen ift, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Katronat oder besonderen Nechtstiteln beruht, ausgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffent= lichen Anstalten findet die Bestimmung keine Anwendung.

Bor der Aufhebung hatte das Gesetz vom 5. April 1873 dem Artifel 18 folgende Fassung gegeben:

Artifel 18.

Das Ernennungs-, Borschlags-, Bahl- und Bestätigungsrecht bei Bejetung kirchlicher Siellen ift, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf bem Patronat oder besonberen Rechtstitteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geiftlichen beim Militär und an öffentlichen

Anftalten findet biefe Beftimmung teine Anwendung.

Im ilbrigen regelt das Geset die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Borbitbung, Ansiellung und Sntlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Artifel 19.

Die Einflihrung der Zivische ersosgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Flihrung der Zivisstands= register regelt.

Bgl. jeht Reichsgeset über die Beurkundung des Personenstandes und die Sheckliehung vom 6. Februar 1875, E. G. jum B. G. B. Art. 46. B. G. B. 88 1817 ff.

Artifel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Die Berfaffungsurtunde für ben preußischen Staat.

19

In der öffentsichen Bolksschule wird der Unterricht unent= geltlich erteilt.

Abfat 3. Bgl. Gefet, betr. die Erleichterung ber Bolfsichullaften, vom 14. Juni 1888, befonders § 4.

Artifel 26.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Vis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem gestenden Rechte. Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1906. — Vgl. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906.

Artifel 27.

Jeder Preuße hat das Necht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; sede andere Beschränkung der Pressreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.
Bgl. setz Keichsgeses über die Presse vom 7. Mai 1874. —
Begen des Belagerungsäuftandes vgl. Art. 111.

Artifel 28.

Bergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgeschau bestrafen.

Bgl. Reichspreggefet § 20. — Begen des Belagerungs= zuftanbes vgl. Artikel 111.

Artifel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Exlandnis sriedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmet, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlandnis der Verstigung des Gesehes unterworfen sind.

Wegen bes Belagerungszuftanbes vgl. Art. 111. — Bgl. Berordnung über die Berhütung eines die gefetliche Freihett und Ordnung gefährbenden Wißbrauchs des Berfammlungs- und Bereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (Anhang Ar. 7). — Bal. Art. 39.

Artifel 30.

Alle Preußen haben das Recht, fich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Aussibung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworsen werden.

Wegen bes Belagerungszustanbes vgl. Art. 111. — Aus= nahme in Art. 38, 39. — Bgl. Art. 12.

Abfat 2. Bgl. die Berordnung über die Berhütung eines die gesehliche Freiheit und Ordnung gefährbenden Mißbrauchs des Berfammlungs- und Bereinsrechtes vom 11. März 1850 (unten im Anhang unter Nr. 7 abgebruck). Abfat 3. Bal. N. B. Art. 4 P. 16.

Artifel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Bgl. Art. 12. — Bgl. B. G. B. §§ 21—89.

Artifel 32.

Das Petitionsrecht sieht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Bgl. Art. 81 A. 2. — Bgl. auch Art. 39.

Artifel 33.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgericht= lichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung sestzustellen.

Bgl. Neichsgefetg über das Posimesen vom 28. Ottober 1871 § 5, St. G. B. § 299 (Strasbestimmung). — Bgl. Art. 6 und St. K. D. § 99, 100, 110, K. D. § 121.

Artifel 34.

Alle Preußen sind wehrpslichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Bgl. jest R. B. Art. 57 ff. — Es greift jest überall die Reichs= gesetzgebung Plat.

Artifel 35.

Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Arieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm ausbieten.

Begen ber Marine val. R. B. Art. 53.

Absat 2. Das Anfgebot bes Landsturms erfolgt jest burch ben Kaifer.

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung inmerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Begen bes Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Bgl. C. B. D. § 758 A. 3.

Artifel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strassachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Berordnungen.

Bgl. Reichsmilitärgeset vom 2. Mai 1874, § 39 und E. G. zum G. B. G. § 7. — Bgl. auch Reichsmilitärstrafgerichtsorbnung vom 1. Dezember 1898.

Artifel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Besehl, versammeln. Bersammlungen und Bereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Besehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberusen ist, untersagt. Bgl. Militärstaggesebung §§ 101, 113.

Artifel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaktenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artifel 40.

Die Errichtung von Lehen ift unterfagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 40, welcher früher lautete:

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienssibeikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienssibeikommisse sollen durch geselliche Anordnung in freies Sigenstum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen sinden diese Bestimmungen keine Unwendung,

hat seine jetige Fassung burch das Geset vom 5. Juni 1852 Art. 2 erhalten.

Bgl. E. G. 3um B. G. B. Art. 59.

Artifel 41.

Die Bestimmungen des Art. 40 sinden auf Thronsehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Artifel 41 lautete früher:

Borftehende Bestimmungen sinden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Vrinzliche Fibetkommiß, sowie auf die auserhald des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Bestimmen und Fibetkommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zurzeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetz gevordnet werden.

Seine jegige Faffung hat der Artitel 41 burch bas Gefet vom

5. Juni 1852 Art. 3 erhalten.

Artifel 42.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe

der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Erundstilde verbundene Recht der Ausibung oder übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte sließenden Exemtionen und Abgaben:

2) die aus dem gerichts= und schutherrlichen Berbande, der frilheren Erbuntertänigkeit, der frilheren Steuer= und Gewerbeversassung herstammenden Berpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. Die Fassung des Artikel 42 beruht auf dem Gesetze vom 14. April 1856. — Der Artikel 42 lautete früher:

Das Recht ber freien Verfügung über das Erundeigentum unterliegt keinen anderen Befdränkungen, als denen der allgemeinen Gefetzgebung. Die Teilbarkett des Grundeigentums und die Ablöfung der Grundlasten wird gewährleisset,

Für bie tote Sand find Beschränkungen bes Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über fie zu verfügen, zuläffig.

Aufgehoben ohne Entschädigung find:

1. die Gerichtscherrlichkeit, die gutäherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Brivilegien;

 bie aus biefen Befugniffen, aus ber Schutherrlickeit, ber früheren Erbuntertänigkeit, ber früheren Steuer= unb Gewerbeverfaffung herstammenben Berpflichtungen.

Mit ben aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleiftungen und Laften weg, welche ben bisherigen Berechtigten bafür oblagen.

Bet erblicher Überlassung eines Grundstückes ift nur die Übertragung des vollen Eigentums gulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vordehalten werden.

Die weitere Ausführung diefer Beftimmungen bleibt besonberen Gesesen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Artifel 43.

Die Person des Königs ift unverletzlich.

Artifel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsatte des Königs bedürsen zu ihrer Gilstigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Bgl. Art. 63. — Agl. auch Art. 61. — Wegen ber Regentschaft vgl. Art. 58 A. 2.

Artifel 45.

Dem Könige allein sieht die vollziehende Gewalt zu. Er erneumt und entläßt die Minister. Er besiehlt die Verklindigung der Gesetze und erläßt die zu deren Aussilihrung nötigen Verordnungen.

Vgl. Art. 106.

Artifel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Bgl. jest noch R. B. Art. 63 und 64.

Artifel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den ilbrigen Zweigen des Staatsdienstes, sosern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Ngl. R. B. Art. 18, 64 A. 2.

Artifel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürsen zu ihrer Gültigkeit der Zuftimmung der Kannnern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbiirgern Verpflichtungen auserlegt werden.

Bgl. jest noch R. B. Art. 11. — Die Abschließung ber Hanbelsverträge gehört jest zur Zuständigkeit des Reichs: R. B. Art. 33.—35.

Artifel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Straf-

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derzenigen Kammer ausgelibt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur

auf Grund eines befonderen Gesetzes niederschlagen.

Absat 1. Bgl. St. A. D. § 484 (G. B. G. § 136) und Rchsgeseiter bie Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 72.

Artifel 50.

Dem Könige sieht die Berleihung von Orden und anderen mit Borrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Mingrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Abfat 2. Bgl. jest R. B. Art. 4 B. 3 und Reichsmunggefet vom 9. Juli 1873.

Artifel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auslösen. Es milisen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitzraums von sechzig Tagen nach der Auslösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitzaums von neunzig Tagen nach der Auslösung die Kammern versammelt werden.

Bgl. R. B. Art. 13 und 25. — Bgl. Art. 56 und 57 und wegen ber Reit ber Berufung Art. 76.

Da bie exste Kammer (Herrenhaus) keine Wahlkammer mehr ist (Art. 65—68), so kann sie nicht mehr aufgelöst werden. — Die Auflösung des Abgeordnetenhauses bewirkt eine Vertagung des Herrenhauses: Art. 77 A. 3.

Artifel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zusstimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht ilbersteigen und während derselben Session nicht wiedersholt werden.

Bgl. Art. 77 und R. B. Art. 26.

Artifel 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealsolge.

Artifel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kannnern das eide liche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs sest und uns verbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Abfat 1. Bgl. bagegen B. G. B. § 2.

Artifel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artifel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhins dert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sosort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Minderjährig: Art. 54 A. 1.

Artifel 57.

Ist fein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge sür diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berusen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Anstritt der Regentschaft von seiten desselben sührt das Staatsministerium die Regierung.

Artifel 58.

Der Regent iibt die dem Könige zusiehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Sid, die Versassung des Königreichs sest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Sidesleisung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen berantwortlich.

Artifel 59.

Dem Kronfideikommißsonds verbleibt die durch das Geset vom 17. Januar 1820 auf die Einklinste der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Die burch Geset vom 17. Januar 1820 angewiesene Kente betrug 2578 0983/3 Taler. Durch Geset vom 30. April 1859 wurde sie um 500 000 Taler jährlich erhöht. Sine weitere Erhöhung um eine Million Taler trat infolge des Gesetzes vom 27. Januar 1868 ein. Dazu kommt noch eine durch das Gesetz vom 20. Februar 1889 sestgesetzt Kente von drei Millionen und fünsmalhunderkausend Mark.

Außerbem find die in der Nachweisung vom 27. Januar 1868 verzeichneten Schlösser nehft Earten und Parkh, sowie nach dem Gesetz vom 20. Februar 1889 das Schloß Kiel nehft Gebäuben und Garten der ausschlichestichen Benutung des Königs, unter Abernahme der Unterhaltungslaft auf das Kronfibeikommiß, vor-

behalten.

Die Berfaffungeurkunde für ben preußischen Staat.

Titel IV. Bon den Ministern.

Artifel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Bertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müffen auf ihr Berlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Sede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Bgl. Art. 57, 58, 63, 111. Abfat 1. Bgl. R. B. Art. 9.

Artifel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Bersassungsverletzung, der Bestechung und des Berrates angeklagt werden. Über solche Anklage entschiedet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöse bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen ihrer die Fälle der Berantswortlichkeit, über das Bersahren und über die Strasen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Absas 1. Die im Abs. 1 gebachten beiden Gerichtshöfe waren bas Obertribunal und der rheinische Revisson 182 und Kassationshos, welche durch Geset vom 17. Wärz 1832 als Obertribunal vereinigt sind. Das Obertribunal ist durch bas Ausführungsgestz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, § 12 ausgehoben.

Abfag 2. Das Gefet ift nicht ergangen.

Titel V.

Von den Kammern.

Artifel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgelibt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ift zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanggesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zu-

erst der zweiten Kannner vorgelegt; letztere werden von der ersten Kannner im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Absat 1. Die erste Kammer heißt nach bem Gesetze vom 30. Mai 1855 das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abs geordneten, beide zusammen "die beiden Häuser des Lands

Artifel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentslichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend ersordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Berantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Berordnungen, die der Berfassung nicht zuwiderlausen, mit Geselseskraft erlässen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Berantwortlichfeit: Art. 44. — Notverorbnungen find verboten in ben Art. 65-68 A. 1, 94, 95, 107.

Mrtifel 64.

Dem Könige, sowie jeder Kammer sieht das Recht zu, Gesetse vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kannnern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs= periode nicht wieder vorgebracht werden.

Abjat 1. Bgl. R. B. Art. 23.

Artifel 65-68.

Die erste Kammer wird durch Königsliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebens= zeit beruft.

Art. 65—68 haben ihren jetigen Wortlaut erhalten burch das Gefet, betr. die Bilbung der ersten Kammer, vom 7. Mat 1853 Art. 1; der Art. 2 dieses Geseheß hob die Art. 65—68 der Verfassung auf; dieselben lauteten:

Artitel 65.

Die erfte Kammer befteht:

a) aus ben großfährigen Königlichen Prinzen; b) aus ben häuptern ber ehemals unmittelbaren reichsstänbischen

Die Berfaffungeurfunde für den preußischen Staat.

29

Şänser in Preußen — und aus den Häuptern derzeinigen Familien, welchen durch Könfgliche Berordnung das nach der Erfgebute ind Rineaffolge zu vererbeinde Recht auf Sig und Stimmer in der ersten Kanmer beigelegt wird. In dieser Berordnung werden zugleich die Bedingungen setzen zugleich die Bedingungen setzen zugleich durch welche dieses Kecht au einen bestimmten Grundbestig geknicht in Das Necht kann durch Stellvertretung nicht ausgesibt werden und ruht während der Richterischistlicht oder während eines Dienstwerhältnisse zu der Regierung eines nichtbeutichen Staats, ferner auch so dange der Berechtigte seinen Wohnsit außerhalb Kreussens halt und der Verlegtung eines nichtbeutichen Staats, kerner und so dange der Berechtigte seinen Wohnsit außerhalb Kreussens hat.

c) aus folden Mitgliebern, welche ber König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl barf ben zehnten Teil ber ju a und b ge-

nannten Mitglieder nicht ilberfteigen;

d) ans neunzig Mitgliebern, welche in Bahlbezirken, die das Gesch selftellt, durch die dreißigfache Jahl berjenigen Urwählen (Art. 70), welche die höchsten dierken Staatssteuern bezahlen, durch direkte Bahl nach Maßgade des Geseges gewählt werden;

e) aus breißig, nach Maßgabe bes Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Sidden des Landes. Die Gesamtgass der unter a dis o genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Gine Auflösung der erften Kammer bezieht fich nur auf die aus

Wahl hervorgegangenen Mitglieber.

Artitel 66.

Die Bilbung ber ersten Kammer in ber Artikel 65 bestimmten Beise tritt am 7. August bes Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Bahlgesete für die erfte Kammer vom 6. Dezember 1848.

Artifel 67.

Die Legislaturperiode ber erften Kammer wird auf fechs Jahre festgesett.

Artifel 68.

Bählbar zum Mitgliebe ber ersten Kammer ift jeber Preuße, ber bas vierzigste Lebensjahr vollenbet, ben Vollbestis ber bürger-lichen Rechte tifolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisse nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angebört hat.

Die Mitglieder ber erften Rammer erhalten weber Reifekoften

noch Diaten.

Absach 1. Bgl. Verorbnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1864, unten im Anhange unter Nr. 1 abgebruckt; vgl. auch Anhang Nr. 2.

Artifel 69.

Die zweite Kanuner besteht aus vierhundertdreiundvierzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz seste gestellt. Sie können aus einem oder mehreren Areisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Die zweite Kammer heißt jett: Haus der Abgeordneten; vgl. Art. 65. — Die urbrüngliche Zahl beltef fich auf 350 Mitzglieber. Sie erhöhte fich durch Irlevenzation der Hohen Lande (Geseh vom 30. April 1851 Art. 1) um 2, durch die Simerseibung der 1866 erwordenen Gebietskeite (vgl. Ann. 3mt. 1871. 3—6) um 80 (Geseh vom 17. Mai 1867 Art. 1) und durch Sinbeziehung von Lauenburg (Geseh vom 28. Juni 1876 § 2) um 1 Attiglied. Durch Geseh vom 28. Juni 1906, § 1 ist die Aahl auf 448 fespelekt.

Bgl. Cefet, betr. die Feftstellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 (Anshang Kr. 4) und Cefet, betr. Bermehrung der Mitglieder des Haufes der Abgeordneten und Anderung der Landtagswahlbezirke und Wahls

orte, vom 28. Juni 1906.

Artifel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist frimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teils zunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urvähler nur in

einer Gemeinde ausüben.

Die Art. 70, 71, 72 find gemäß Artikel 115 bis zum Erlasse eines Wahlgesetzes suspendiert. Es kommt baher die Verordnung vom 30. Mai 1849 (unten im Anhang unter Ar. 3) zur Anwendung. Der § 8 dieser Verordnung setzt das aktive Wahlrecht auf das nollendete 24. Lebensiahr herab.

Nach § 49 A. 1 bes Reichsmilltärgeletes vom 2. Mai 1874 ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen (mit Ausnahme der Militärbeamten) die Berechtigung zum Wählen.

Artifel 71.

Auf jede Bollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevöllerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Waßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Vritteil der Gesantsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet:

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Ge=

meinden zusammengesett ift.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drit= teils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze

des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten be= steuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fallt.

Sede Abteilung wählt besonders, und zwar ein Dritteil

der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlberbande ein= geteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in fich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Riid=

ficht auf die Abteilungen gewählt.

Gemäß Art. 115 gilt bis jest bie Berordnung vom 30. Mai 1849 (unten im Anhang unter Nr. 3); vgl. auch Anhang Nr. 5, § 7.

Artifel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird.

Abfat 2. Das Bahlgefet ift noch nicht ergangen; bis jest gilt die Berordnung vom 30. Mai 1849 (vgl. Art. 115).

Mrtifel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

Die Legislaturperiode ift burch Geset vom 27. Mai 1888 von brei auf fünf Sahre erhöht worden. - Bgl. R. B. Art. 24.

Mrtifel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtsträftigen richterlichen Er= fenutuisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsberbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungs= fammer können nicht Mitalieder eines der beiden Häufer des Landtages fein.

Abfat 1. Burgeit gilt noch ber § 29 ber Berordnung vom 30. Mai 1849 (vgl. Art. 115). — Bgl. auch R. B. Art. 3.

Abfat 2 ift hingugefügt burch Urt. I bes Gefetes, betr. eine Bufagbeftimmung ju Artitel 74 ber Berfaffungsurfunde, vom 27. März 1872. — Bgl. auch Art. 78 A. 2.

Artifel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen find die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Legislaturperiobe: Art. 73. - Auflöfung: Art. 51.

Artifel 76.

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und aukerdem, so oft es die Umstände er= heischen, einberufen.

Die jegige Faffung bes Art. 76 beruht auf bem Gefege vom

18. Mai 1857. Der Art. 76 lautete früher:

Die Kammern werden burch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, fo oft es die Umftande erheischen, berufen.

Artifel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Rammern.

Beide Rammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, ber=

taat und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöft, so wird die andere gleich= zeitig vertagt.

Artifel 78.

Jede Kammer priift die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Bräsidenten, ihre Bizepräfidenten und Schriftsührer.

Beamte bedirfen feines Urlaubs zum Eintritt in die

Rammer.

Wenn ein Kannnermitglied ein befoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Nang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben mur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Rammern fein.

Abfat 1. Bgl. Art. 82. — Bgl. Gefchäftsorbnung bes Herrenhauses vom 15. Juni 1892, bes Abgeordnetenhauses vom Hahre 1876. — Bgl. R. B. Art. 27. — Bgl. anch Art. 84. Abfat 2. Bgl. R. B. Art. 21 Vof. 1.

Abjah 3. Bgl. R. B. Art. 21 Abj. 2.

Artifel 79.

Die Sitzungen beider Kammern find öffentlich. Sede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Bgl. R. B. Art. 22 Abf. 1. — Wahrheitsgetrene Berichte über Landtagsverhandlungen find ftraffrei: St. G. B. § 12.

Artifel 80.

Keine der beiden Kannnern kann einen Beschluß sassen, wenn nicht die Mehrheit der geschlichen Anzahl ihrer Mitzglieder anwesend ist. Sede Kannner sast ihre Beschlisse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung siir Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß sassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Berordmung vom 12. Oktober 1854 (Ges. S. S. 541—544) zu Sitz und Stimme

berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Absauf 2 ift hinzugestigt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1855, welcher zugleich bestimmte, daß Art. 80 der Berf.-Urf. aufgehoben sei, insoweit er dem Gesetze vom 30. Mai 1855 zuwberlause. Die Ansaugeworte des Artikels müßten also lauten: "Das Haus der Abgeordneten kann keinen Beschluß sassen."— Die Berordnung vom 12. Oktober 1854 ist im Anhang Nr. 1 abgebruckt.

Artifel 81.

Sebe Kammer hat für sich das Necht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derfelben in Person

eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über einsgehende Beschwerden verlangen.

Artifel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Artifel 83.

Die Mitglieder beider Kammern find Vertreter des ganzen Bosses. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und find an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Ngl. R. V. Art. 29.

Artifel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstsogenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ift bei einer Verhaftung wegen Schul-

den notwendig.

Jedes Strasversahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs= oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Abjas 1. Bgl. R. B. Art. 30, St. G. B. § 11.

Abjah 2—4. Bgl. A. B. Art. 31. — Bgl. auch E. G. zur St. P. D. 8 6 A. 2 B. 1.

Absat 8. Die Schulbhaft ist burch bas Bunbesgeset, betr. die Aufhebung der Schulbhaft, vom 29. Mai 1868 aufgehoben; jett gilt § 904 g. 1 g. K. D.

Die Berfaffungeurfunde für den preußischen Staat.

Artifel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Keisekoften und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Bgl. R. B. Art. 32 und Reichsges. vom 21. Mai 1906.

Bgl. Gefet vom 30. März 1878, abgeänbert burch Gefet vom 24. Juli 1876, betreffenb bie Reifekoften unb Diäten ber Mitalieber bes Saufes ber Abgeorbneten:

1.

Die ben Mitgliebern des Haufes der Abgeordneten gustehenden Reisekosten und Diaten werden nach den folgenden Sätzen gewährt: I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen ober Dampfschiffen gemacht werben können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Ru- und Abgang mit 3 Mark;

2) bei Reisen, welche nicht auf Sisenbahnen ober Dampfschisen gurungelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf. II. Die Diäten mit 16 Mart für den Tag.

§ 2.

Sinsichtlich ber Berechnung ber Reifekoften finben bie bezüglich ber Reifekoften ber Staatsbeamten geltenben Borfchriften Unwendung.

Titel VI.

Bon ber richterlichen Gewalt.

Artifel 86.

Die richtersiche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgesertigt und vollstreckt.

Absat 1. Bgl. jest G. B. G. § 1. Absat 2. Bal. Art. 87a.

Artifel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetse borgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläusige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unsreiwillige Versetzung an andere Stelle oder in den Ruhestand können nur auß den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Bersetzungen, welche durch Beränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden,

finden diese Bestimmungen keine Amvendung.

Abjar 1. Bgl. G. B. G. § 6 und Ausführungsgefet dazu vom 24. April 1878, § 7. — Bgl. Art. 87a. Uhjar 2 und 3. Bal. G. B. G. § 8.

Artifel 87a.

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artifels 86 und des ersten Absates im Artifel 87 zulässig.

Art. 87a ift eingefügt burch Geset, betr. eine Zusabestimmung ju ben Art. 86 und 87 ber Berf.-Ark., vom 19. Februar 1879.

Artifel 88

ift burch Gefet vom 30. April 1856 aufgehoben.

Der Artitel 88 lautete:

Den Richtern bürfen andere besolbete Staatsämter fortan nicht übertragen werben. Ausnahmen find nur auf Grund eines Ges sehes zulässig.

Artifel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Bgl. jeht Gerichtsversassungsgeset für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und das preußische Ausführungsgeset vom 24. April 1878.

Artifel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demfelben nach Vorschrift der Gesetze besähigt hat. Bal. G. B. G. § 2 ff.

Artifel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, inßbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo daß Bedürfnis solche ersordert.

Die Berfaffungsurfunde für ben preußifchen Staat.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Bersahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Berhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz sestgestellt.

Besondere Gerichte: G. B. G. § 14; Sandelsgerichte: G. B. G. §§ 100 ff; Gewerbegerichte: Gewerbegerichte: Gewerbegerichte

Faffung vom 29. September 1901.

Artifel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberfter Gerichtshof bestehen. Bgl. Art. 116. — Die vormaligen beiben obersten Gerichtshöfe, das Obertribunal und der Rheinische Revisionse und Kassaufgeren der der der der der der der der der gerichtshof unter der Bezeichnung Obertribunal vereinigt (Ses. vom 17. März 1852). Ein zweiter oberster Gerichtshof wurde für die 1866 erworbenen Gebietsteile als Oberappellationsgericht 1867 zu Berlin errichtet, aber durch Geset vom 6. Februar 1874 mit dem Obertribunal vereinigt. Das Obertribunal ist durch das Ausführungsgeszum G. B. G. vom 24. April 1878, § 12 aufgehoben. Höchster Gerichtshof ist setzt auf G. B. G. § 12, 125 ff.); vgl. sedoch § 50 des Aussührungsgeszum G. B. G. (Oberlandesgericht Berlin-Kammergericht: Erlas vom 1. September 1879).

Artifel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivilund Strassachen sollen öffentlich sein. Die Offentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkindenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Geschr droht.

In anderen Fällen kann die Offentlichkeit nur durch Ge=

seize beschränkt werden.

Abfat 1. Bgl. jett G. B. G. §§ 170 ff. Abfat 2. Bgl. G. B. G. §§ 171, 172.

Artifel 94.

Bei Verbrechen ersolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 94 hat seine jetige Fassung burch Art. 2 bes Gesetzes vom 21. Mai 1852 erhalten. — Er lautete früher: Bei den mit schweren Strafen bebrohten Berbrechen, bei allen politischen Berbrechen und bei allen Pregvergehen, welche das Gesetz nicht ausbrildlich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

37

Die Bilbung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz. Zetzt gelten die Bestimmungen in den §§ 73 Z. 2—7, 80, 136 Z. 1

bes G. B. G.

Artifel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kansmern zu ersassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diesenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sichersheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz liberwiesen verden, begreist.

Art. 95 lautete früher:

Es kann durch ein mit vorheriger Justimmung der Kammern zu erlassendes Gefe ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuskändigket die Berebregen des Hodwerrats und die jenigen schweren Berbregen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gelegt überwiesen werden, begreift. Die Alldung der Geschworenen bei diesen Gerichte regelt das Gefes.

Seine jetige Fassung hat der Art. 95 erhalten durch das Gesets vom 21. Mai 1852, Art. 3. — Bgl. St. G. B. §§ 80—93. — Auch hier kommen jett die Bestimmungen der Keichsgesetz (besonders G. R. F. 186, 188) zur Anwendung.

Artifel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzschrstifte zwischen den Verwaltungs= und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Bgl. Årt. 89. — Bgl. jest E. B. G. § 17 und S. G. dazu § 17. — Bgl. auch die Königl. Berordnung, betr. die Kompetenzfonsstite zwissen den Gerichten und den Berwaltungsbescheben, vom 1. August 1879 (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzfonssitzt und bezwalt tungsstreitverfahren, Gese über die algemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 113 (Oberverwaltungsgericht).

Artifel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivils und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbesugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Sine vorgängige Ges nehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht ver=

langt werden.

Bgl. Geset, betr. die Konstitte bei gerichtlichen Bersolgungen wegen Amtse und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854, mit den aus § 11 des E. G. zum G. B. G. sich ergebenden Wodistationen. Bgl. auch Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Zuli 1888, § 114.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artifel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterftande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsamwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der aussilihrenden Organe zwechwidzig zu beschrücken, den Staatsbeamten gegen willtürliche Entziehung den Annt und Einsonnnen angemessenen Schutzgewährt.

Sin allgemeines Beamtengeset ift nicht ergangen. — Bgl. Geset, betr. die Dienstvergesen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, welches auch in den 1866 erworbenen Gebietsteilen (Berordnung vom 23. September 1867) und in Lauen-

burg gilt (Gefet vom 9. April 1879, § 27).

Titel VIII. Von den Finanzen.

Artifel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats milisen siir jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Bgl. Art. 59 und 109. — Nach bem Geset vom 29. Juni 1876 beginnt das Etatsjahr mit dem 1. April und endet am 31. März. Bgl. jeht R. B. Art. 70.

Artifel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dirfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetz angeordnet sind, erhoben werden.

Artifel 101.

In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht einsgeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unter=

morfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artifel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artifel 103.

Die Aufnahme von Anseihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Bgl. Reichsmilinggefet vom 9. Juli 1878, Art. 18 A. 3 und Rchsgef., betr. Die Ausgabe von Reichskaffenschen, vom 30. April 1874.

Artifel 104.

Zu Etatsilberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern ersorderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und sestgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschuben, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlasung der Staatsreaterung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Be-

fugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

Absat 1. "Statsüberschreitungen im Sinne des Artikles 104 der Verfasingsurtunde find alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikle 99 a. a. D. festgestellten Staatsbausspaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgesunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Stats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und die heitertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und die Neckausgaben werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dies Gesetze zu verstehen jede Postition, welche einer schlichkandigen Beschildsfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Stat erkennbar gemacht worden ist" (Selek, betr. die Einrichtung und die Bestugnisse der Derserbedungstammer, vom 27. März 1872, § 19 Abs. 1).

Abfat 3. Dies ift bas in ber Anmerkung zu Abf. 1 angeführte

Geset vom 27. März 1872.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Artifel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetz näher bestimmt.

Art. 105 hat feine jezige Fassung durch das Gesetz vom 24. Mai

1854 erhalten. — Der Artikel lautete früher:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreife, Bezirke und Provinzen des preußtigen Staats wird durch besondere Gesetz unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

 Aber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschilten aus gewählten Bezetretern bestehende Bersammlungen, deren Beschliffe durch die Borsstehen der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Geset wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschliffe bieser Bertretungen der Genehmigung einer höheren Bertretung ober der Staatsvealerung unterworfen find.

2. Die Borfteber ber Provingen, Begirte und Rreife merben von

bem Könige ernannt.

Aber die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinbevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Bahlrechts wird die Gemeindeordnung das Rähere bestimmen.

3. Den Gemeinden insbesondere fteht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Ober-

aufficht bes Staats zu.

über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortsvolizei bestimmt das Gesetz.

Bur Aufrechterhaltung ber Ordnung fann nach näherer Beftimmung des Gesetes burch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-,

Schut= ober Burgermehr errichtet merben.

4. Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen find öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gefes. über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Bgl. Gefet über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und Gefet über bie Zuftändigkeit der Verwaltungs- und Ver-

waltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguft 1883.

Die wichtigsten der auf Grund des Art. 105 ergangenen Gefege find: die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1858, das Gesetz, betr. die Landgemeindeverfassungen für die sieben öftlichen Provinzen, vom 3. Juli 1891, die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 mit Segänzungsverordnung vom 19. März 1881 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit Sracingungsverordnung vom 22. März 1881.

Titel X. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 106.

Gesetze und Berordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prilfung der Rechtsgültigkeit gehörig verklindeter königlicher Berordnungen fieht nicht den Behörden, sondern nur

den Kammern zu.

Absah 1. Wegen der Staatsverträge vgl. Art. 48. — Gesetze treten, wenn im Gesetz selbst kein anderer Termin vorzgeschrieben ift, mit dem 14. Tage nach Ablauf dekzentgen Tages in Kraft, an welchem daß sie enthaltende Stild der Gesetzumplung in Berlin außgegeben ift: Gesetz vom 16. Februar 1874.

Artifel 107.

Die Verfaffung kann auf dem ordentsichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kannner die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen nurs, genisch.

Bal. R. V. Art. 78.

Artifel 108.

Die Mitglieder der beiden Kannnern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Sid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Berfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet

nicht statt.

Artifel 109.

Die besiehenden Steuern und Abgaben werden sorterhoben und alle Besimmungen der bestehenden Gesetzblicher, einzelnen Gesetze und Berordnungen, welche der gegenwärtigen Bersfasung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artifel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Aussührung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Artifel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Berfassunkunde zeitzund distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Bgl. Geset über ben Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (gestruckt im Anhange unter Nr. 8) und R. B. Art. 68.

Titel XI. Übergangsbestimmungen.

Artifel 112.

welcher lautete:

"Bis zum Erlaß des im Artifel 26 vorgeschenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schuls und Anterrählswesens dei den jetzt geltens den geschlichen Bestimmungen", ist durch Geset vom 10. Inti 1906. § 2 aufgehoben.

Artifel 113.

Bor der ersolgten Revision des Strafrechts wird über Berzgehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darftellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Jett gilt das Reichsgeset über die Presse vom 7. Mai 1874. — Val. Art. 28.

Artifel 114

ift burch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben. Der Artikel 114 lautete:

Bis zur Emanierung ber neuen Gemeinbeordnung bleibt es bet ben bisherigen Bestimmungen hinsichtlich ber Polizeiverwaltung.

Artifel 115.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlsgesches bleibt die Berordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Begen ber Berordnung vom 30. Mai 1849 vgl. Anhang Rr. 3; vgl. auch Geset vom 28. Juni 1906, Art. IV und Anhang Rr. 5, § 7.

Artifel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöse sollen zu einem einzigen bereinigt werden. Die Organisation ersolgt durch ein besonderes Gesetz.

Bgl. Anmerfung zu Art. 92.

Artifel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verklindigung der Versassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Kücksicht genommen werden.

Artifel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 seszustellende Versassung Möänderungen der gegenwärtigen Versassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kannnern dei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darliber sassen, ob die vorsäusig angeordneten Abänderungen mit der Bersassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

Absatz 1. Dieser mit ben Königreichen Hannover und Sachsen vereinbarte Verfaffungsentwurf blieb ohne Erfolg.

Artifel 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, so wie die vorgeschriebene Bereidigung der beiden Kannnern und aller Staatsbeamten, ersolgen sogleich nach der auf dem Bege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Redission dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift

und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Graf von Brandenburg. von Ladenberg.

von Manteuffel. von Strotha. von der Hehdt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Anhang.

1.

Verordnung

wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854.

(Ergangen auf Erund ber Artifel 65—68 bzw. des Gesches vom 7. Mai 1853.)

§ 1.

Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die erste Kammer zu berusen, Uns vorbehalten;
- aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
 aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen find.

8 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur ersten Kammer:

1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Bechingen und Kohenzollern-Sigmaringen;

2) die nach der deutschen Bundesakke vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der bormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen:

3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtags berusenen Kürsten, Grafen und Herren.

Auserdem gehören mit erblicher Berechtigung zur ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf

Sits und Stimme in der ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde sestgesetzten Folgeordnung vererbt.

Bahl 1. Das Saus Sobenzollern-Bechingen ift ausgeftorben.

§ 3.

Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Bargarabhen präsentiert werden:

2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich

Preußen;

- 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen außersehen. Aus denselben wollen Wir "Kronspudici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Vegutachtung vorlegen, imgleichen die Prilsung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.
- 3ahl 2. Die vier Landesämter find: das Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzleramt.

§ 4.

Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Berordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtags berusens Stiftern;

2) dem für jede Provinz zu bildenden Berbande der darin mit Kittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Bräsentierenden;

3) den Berbänden der durch ausgebreiteten Familienbesits ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen:

4) den Verbänden des alten und des befestigten Grund=

besitzes;

5) einer jeden Landesuniversität:

6) benjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

Bgl. § 6.

3ahl 1. Dies find die Domfitfter zu Brandenburg, Merfeburg und Naumburg a. S. Rabl 6. Dies find auxeit 48 Städte.

§ 5.

Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akdoemischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Prosessionen, die von dem Stadten zu präsentierenden von dem Magistrate, oder in Ermanglung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalsversalfungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bilbung der Berbände des alten und des besestigten Grundbesites — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Unserlassen.

Diese Bestimmungen sind in der Berordnung vom 10. November 1865 enthalten und unter Nr. 2 des Anhangs abgedruckt.

8 7

Das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer kann nur von vreußischen Untertanen ausgeübt werden, welche sich im Bollbesitze der bürgerlichen Rechte besinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußens haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres könig= lichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

Bgl. Berordnung vom 10. November 1805, § 4. Absat 1. Bgl. St. G. B. §§ 33, 34.

§ 8.

Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation ersolgt ist.

\$ 9.

Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kannner geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, menn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Chrenhaftigkeit oder eines der Bürde der Kammer entsprechenden Lebens= wandels oder Berhaltens versagt.

Bgl. jest R. St. G. B. §§ 33, 34.

§ 10.

Wenn die Kammer mit Kücksicht auf eine gegen ein Witzglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Auslibung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Wasregel Unsere Genehmigung ersorderlich.

§ 11.

Hat ein Mitglied der ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Bahl eines anderen Witgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Benn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

2.

Verordnung,

betreffend die definitive Erledigung der Norbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses,

bom 10. November 1865.

(Ergangen auf Crund bes Gesetzes vom 7. Mai 1853 und bes § 6 ber Berordnung vom 12. Oktober 1854.)

§ 1.

Hir die nach der anliegenden Nachweifung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des besetzigten Grundbestiges sind zur Präsentation zu wählen: in der Provinz Preußen I.8, Brandenburg 15, Pommern 13, Schlessen 18, Posen 7, Sachsien 10. Westfalen 4, Rheinland 5.

Die Nachweifung ift nicht mit abgebruckt.

\$ 2.

Zum alten Grundbesitze sind solche Nittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens sünszig Jahren im Bestitze einer und derselben Familie sich besinden.

8 3

Zum besestigten Grundbesitze gehören solche Kittergüter, deren Bererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, sideikommissarische Substitution) gesichert ist.

8 4

Um an der Ausäibung des Präsentationsrechts in den Landsschaftsbezirken, sowie in den Grasenverbänden teilnehmen zu dürsen, sind die zur Wittgliedschaft des Herrenhauses nach § 7 der Berordnung vom 12. Oktober 1854 notwendigen Eigenschaften mit der Waßgabe ersorderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genligt.

5

Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Berbänden der Grasen nicht teil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diesenigen Mitglieder der Grasenverbände, welche bermöge der Beschaffenheit ihres Mittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken besähigt sind, berechtigt, auch an diesen teilzunehmen.

\$ 6

Befindet sich ein Nittergut, dessen Besitz zur Teilnahme an den Wahlen in den Grasenverbänden oder Landschaftsbezirken besähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Boranssetzung der übrigen Ersordernisse, wahlfähig ist.

\$ 7

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grasenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Besugnis, an derselben in jedem dieser Berbände oder Bezirke teilzunehmen.

8 8

Die Präsentationswahlen der Grasenberbände und der Landsschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§ 9.

Bei dem Wahlversahren sind die Vorschriften des Reglements über das Versahren bei den ständischen Wahlen dan 22. Anni 1842 (Gesetzbammt. S. 213) anzuwenden. Sedoch ist eine Präsentationswahl in Jukunst nur dann sir giltig bollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Kittergutsbesitzer teilgenommen haben.

\$ 10.

Die Aufstellung und Fortslihrung der Berzeichnisse der Bahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Bahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberspräsidenten ob.

§ 11.

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Bestizer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl besähigte Bestizer besinden, nur die von dem letzteren zu präsentierende Anzahl von Mitgliedern.

§ 12.

Abänderungen der gegenwärtigen Berordnung, sowie der Berordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854,¹) können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betressend die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853°) sortan mur durch ein mit Justimmung beider Hänzer des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

1) Vgl. Anhang Nr. 1.

2) Bgl. Anmertung zu Art. 65-68.

3.

Derordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer [jett: Haus der Abgeordneten] vom 30. Mai 1849.

Bgl. Verfassung Art. 115. — Die Verordnung gilt in Hohenzollern gemäß Gefet vom 30. April 1851, in den 1866 hinzugekommenen Zande Eteilen gemäß Geset vom 11. März 1869, in Lauenburg gemäß Geset vom 23. Juni 1876 und in Helgoland gemäß Geset vom 18. Februar 1891. — Bgl. Geset, detr. Abänderung der Vorschriften über das Versahren bei den Bahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 28. Juni 1906.

§ 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlsmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

\$ 2

aufgehoben durch Gesetz vom 27. Juni 1860, § 4: Anhang Nr. 4.

§ 3

aufgehoben burch Geset vom 27. Juni 1860, § 4: Anhang Nr. 4.

8 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ift ein Wahlmann zu wählen.

Bgl. Reglement § 2 Abf. 3.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Wegen der 1866 erworbenen Landesteile vol. Geset vom 11. März 1869, § 2 Z. 1 und wegen Hohenzollern § 2 Z. 2 Abs. 2 des Gesetzs vom 30. April 1851. — Bgl. Reglement §§ 1 A. 2, 2.

Anhang. 3. Berordnung vom 30. Mai 1849.

§ 10.

53

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlsbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlsmänner darin zu wählen sind.

§ 6.

Vgl. Reglement §§ 1 A. 2, 2.

\$ 7.

Die Urwahlbezirke müffen, soweit es tunsich ist, so gebisdet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlnammer durch drei teilbar ist.

Bgl. § 14. - Bgl. Reglement § 1 21. 2.

§ 8.

Sieder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbesitz der bürgerlichen Rechte insolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses bersoren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz der Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sosenn er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Vgl. St. G. B. §§ 32—37.

§ 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Kildsicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Jahl von 750 Mann oder dariiber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpstichtige, welche zurzeit der Wahlen zum Dienste einberusen sind, wählen an dem Orte ihres Ausenthaltes sir ihren Heinnatsbezirk.

Bgl. jeht: Reichsmilltärgeset vom 2. Mai 1874 § 49 Abs. 1: "Filv bie zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme ber Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betress der Keichsvertreitung, als in betress der einzelnen Landesvertretungen. Eine Bereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlebezirten für die Wahl der auf indirekten Wahlrecht beruhenden Landesvertreiungen darf nicht katifinden."

Bgl. Reglement § 2 216f. 2.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtens den direkten Staatssteuern (Klassenkeuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 8 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtjumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls ber Urmahlbezirk aus mehreren Gemeinben gusammengeset ift (§ 5).

Jest gilt Anhang Nr. 5.

§ 11.

Wo keine Klassensteur erhoben wird, tritt für dieselbe zunächft die eima in Gemäßbeit der Berordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingestührte direkte Staatsskeure ein.

Wo weder Klassensteur, noch Cassissiere Steuer auf Grund der Verschung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensselben ein der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalfieuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinbeverwaltung nach den Grundschen der Alassensteutung nach den Grundschen der Alassensteutung eine ungestätze Sinischigung bewirtt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteut zu gabien haben würde.

Mird die Gewerbesteuer von einer Handelseselstichaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesells schafter gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

Jest gilt bas Gefet vom 29. Juni 1893 (Anhang Rr. 5).

8 12.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesantsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze

des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diesenigen Urwähler, welche keine Steuer gahlen.

Vgl. jest Anhang Nr. 5, §§ 1 A. 2, 2. — Vgl. auch § 16. — Vgl. Reglement § 5.

§ 13.

So lange der Grundsatz wegen Aushebung der Abgaben= befreiung in bezug auf die Kassensteuer und direkte Kommunal= steuer noch nicht durchgeführt, sind die zurzeit noch besreiten Urwähler in diesenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Besreiungen bereits aufgehoben wären. g 13 ift obsolet.

§ 14.

Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahl= männer.

If die Jahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlennann übrighleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

\$ 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Berzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Kamen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Berzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsiblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Ausstellung silr unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich

anzeigen oder zu Protofoll geben.

Die Entscheidung dariiber fieht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bgl. Reglement §§ 1, 3, 4.

§ 16.

Die Abteilungen (§ 12) werden feitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezierke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben silr jeden Urvahlibezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezilgliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlborsieher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Berhinderungsfälle zu ernennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungsliften kommen die Borschriften des § 15 gleichmäßig zur Amvendung.

Bgl. Reglement §§ 7—9.

§ 17.

Der Tag der Bahl ift von dem Minister des Innern sestzusetzen.

Bgl. Reglement § 20.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Mick-

ficht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner siir die ganze Legistatursperiode dergestalt giltig, daß dei einer ersordertlich werdender Grsaxwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bgl. Reglement § 16 A. 2.

§ 19.

Die Urwähler find zur Bahl durch ortsübliche Bekannt= machung zu berufen.

"In Gemeinben, beren Zivilbevölkerung nach ber letten Bolkszählung minbestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei
ber Wähl ber Wählmänner in einer nach Ansangs- und Endtermin sestzigenen Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle
ber Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler
zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen,
die 500 ober mehr Wähler zählen, konnen in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Bevordnung). — Auf den
Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern
anordnen, daß bei der Wähl der Wählmänner die Abstimmung
auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Sinwohnern in der
Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Sinwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist." [Geset vom 28. Juni 1906, Art. I § 3].

Bal. Reglement § 10.

§ 20.

Der Wahlborsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlborstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Sides Statt.

Bgl. Reglement §§ 12, 13.

§ 21.

Die Bahlen ersolgen abteilungsweise durch Stimmengebung protofoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Borschriften

des Reglements. (§ 32.)

"Jaden bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen, oder, wenn von einer Bählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entschetd das Los darüber, wer gewählt ift (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung)." [Geset vom 28. Juni 1906, Art. I § 2.]
Bgl. Unmerkung zu § 19 und Reglement §§ 13 ff.

\$ 22.

In der Wahlbersammlung dürfen weder Diskufsionen stattfinden, noch Beschlüsse gesaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben,

sind ungültig.

Abfat 2. Bgl. Reglement § 16 21. 2.

§ 23.

Ergibt fich bei der erften Abstimmung feine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl ftatt.

Bgl. Anmertung gu § 21 und Reglement § 17.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich liber die Annahme der Wahl erklären. Sine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Srsatwahl nach sich.

Bgl. Reglement § 18.

§ 25.

Das Protofoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sosort dem Wahlsonmissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Bgl. Reglement § 22.

§ 26.

Die Regierung ernennt den Wahlsommissar sür jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Die Worte "und beftinmt den Wahlort" find aufgehoben burch § 4 bes Gefeses vom 27. Juni 1860 (Anhang Rr. 4). — Bgl.

Reglement § 23.

§ 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftslicher Einsabung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Bershandlungen isber die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Berordnung zu priisen, und wenn er einzelne Wahlakte sin ungsittig erachten sollte, der Bersammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgilttigen Entschließung vorzutragen. Nach Ausschließung derzenigen Wahlmänner, deren Wahl silt ungsittig erkannt ist, schweitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürsen in der Versammlung keine Diskussionen stattsfünden, noch Be-

schlüffe gefaßt werden.

23gl. § 17.

"Der Minifter bes Innern fann anordnen, daß in Bahlbegirten, in welchen bie Bahl ber Wahlmanner 500 ober mehr beträgt, die Bahl der Abgeordneten in Gruppen der Bahlmanner vor= gunehmen ift, und babei bie Orte innerhalb bes Wahlbegirks beftimmen, an benen örtlich getrennte Gruppen ber Bahlmanner ju versammeln find. An Stelle biefer Beftimmungen fann unter ber gleichen Boraussetzung von dem Minifter auch angeordnet werben, daß in dem Wahlbegirte die Abstimmung in der Form ber Friftwahl ftattfindet (§§ 27, 30 ber Berordnung). -Aber die Gultigteit ber Wahlmannerwahlen, welche ber Bahl= fommiffarius für ungultig erachtet hat, und über die Ausfcbliegung ber Bahlmanner, beren Bahl für ungultig erfannt wird (§ 27 Abf. 1 ber Berordnung), entscheibet, wo Gruppen ber Bahlmanner gebilbet find, die Gruppe, zu welcher ber Wahlmann gehört, beffen Wahl beanftandet ift, mo Friftmahl ftatt= findet, ber Bahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen= gleichheit ift der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzu= laffen. [Gefet vom 28. Juni 1906, Art. I § 4.] - Bgl. Reglement §§ 25, 26.

3 28

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ift von dem Minister des Innern sestangeben.

Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. § 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbestis der bürgerlichen Rechte insolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsberbande angehört.

Bgl. B. Art. 78 A. 4, R. B. Art. 3. — Bürgerliche Rechte, vgl. St. G. B. §§ 32—37. — Bgl. § 8.

§ 30

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmengebung zu Protokoll.

Der Protofollsihrer und die Beisitzer werden von den Wahlsmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmennehrheit. Bahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt fich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehr= heit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

Bgl. Anmerkung zu § 27. — Bgl. auch Reglement §§ 27, 28. Absach 2. Sept gilt das Geset vom 28. Juni 1906, Art. I § 1: "Der Protofolssischer und die Beisster für den Wachtworkund bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Berordnung) werden durch den Wahlkommissans der Witte der Wahlemänner ernannt."

Absat 3-4. Bgl. Anmerkung zu § 21.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gesallenen Wahl gegen den Wahlskommissar erklären. Sine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

Bgl. Reglement § 30.

§ 31a.

Die Urmähler sind berpflichtet, das Ehrenamt des Wahlsvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlsvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollsührers oder eines

Beissters im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten

zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krantheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstiges besondere Berhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genilgende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehnung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrase bis 211 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genilgende Entschuldigung geltend genacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise

zurückgenommen werden.
Die Festsetung und die Zurücknahme der Strase sieht in Landkreisen dem Kandrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verstügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsienten und gegen bessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberspräsiehrten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 31 a ift burch Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. II eingefügt.

§ 32.

Die zur Ausslihrung dieser Verordnung ersorderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu ers lassenden Reglement zu tressen.

Bgl. Reglement vom $\frac{14. \text{ März } 1903}{20. \text{ Oktober } 1906}$ (Anhang Nr. 6).

4.

Geset,

betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten,

bom 27. Juni 1860.

(Für bie 1866 hinzugekommenen Gebietsteile bestimmt Art. 2 ber Ber= ordnung, betr. die Bezeichnung berjenigen bireften Steuern, nach beren Maggabe die Urwähler in brei Abteilungen geteilt werden, fowie bie Feftftellung ber Bahlbegirte für die erften Bahlen jum Saufe ber Abgeordneten in den durch die Gefete vom 20. September und 24. De= gember 1866 mit ber preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, vom 14. September 1867 "bie Bahlbegirte, die Bahlorte und die Bahl ber in jedem Begirte zu mahlenden Abgeordneten"; vgl. auch Gefet vom 11. Marg 1869 § 1 und Gefet vom 15. Februar 1872. — Lauen = burg bildet einen besonderen Bahlbegirt, deffen Bahlort die Stadt Mölln ift: Gefet, betr. die Bereinigung bes Bergogtums Lauenburg mit ber preukischen Monarchie, vom 28. Juni 1876, § 2. - Für San= nover gilt jest § 2 ber Kreisordnung für hannover vom 6. Mai 1884, für Beffen=Naffau § 2 ber Rreisordnung für Beffen=Raffau vom 7. Juni 1885, für Beftpreußen und Pofen bas Gefet vom 6. Juni 1887. - Belgoland ift bem Rreife Guderditmarichen und beffen Bahlbegirt jugeteilt: Gefet, betr. Die Bereinigung ber Infel Belogland mit ber preußischen Monarchte, vom 18. Februar 1891, § 3. — Bgl. noch Gefes, betr. Bermehrung ber Mitglieder bes Saufes ber Abgeordneten und Anderungen ber Landtagswahlbegirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906.)

\$ 1.

Die Wahlbezirk, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch sestgestellt.

Das Berzeichnis ift nicht mit abgebruckt. Bgl. auch Gefet vom 28. Juni 1906.

§ 2.

In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegens den Berzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, sindet die zus nächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst solgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Neihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirks Schlenssingen-Ziegenrück (Nr. 5. Regierungsbezirk Ersurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schlensingen und sodaun erst zum drittenunal in Nanis gewählt.

§ 3.

Eine Abweichung von der lant § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Berzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur sir die einzelne, nundchst bevorstehende Wahlhandlung, and nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Berzeichnis bestimmten Orte des betressensen Wahlbezirkes durch ansieckende Krantseiten, Unterdrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unaussührbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§ 4

Die §§ 2 und 3 der Wahsberordnung vom 30. Mai 1849°) und die Vorschrift im § 26 desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahsorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 § 2 des interimisisischen Wahsgesetzes silr die Wahsen zur zweiten Kammer in den Fürstentilmern Hohenzollern vom 30. April 1851°) werden ausgehoben.

§ 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Berklindigung siattsindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Krast.

¹⁾ Bgl. Anhang Nr. 3. — 2) Bgl. Vorbemerkung zu Nr. 3 bes Anhangs.

5.

Geset,

betreffend Ünderung des Wahlverfahrens,

bom 29. Juni 1893.

[Bgl. Anhang Nr. 3, Anmerkung zu §§ 10 und 11. — Die §§ 1—4, 6 und 7 des Gefegs find durch das Gefet, betr. Anderung des Terfalzens fitte die Wahlen der Ahgeordneten in den Hobenzaldeunigdeunigden Landen, vom 2. Juli 1900 auch in Hohenzollern eingeführt. Dort treten an Stelle der "direkten Staats uhm. Steuern" (§ 1 N. 1) die "direkten Staats uhm Gemeinhefteuern, Umtse und Landeskommunalsabgaben", an Stelle der "vom Staate veranlagten Grunds uhm. Steuer" (§ 3) die "vom Staate veranlagte Grunds, Gefälls, Gehäubes und Geweinbefetuer."

§ 1.

Kür die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Waßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats=, Gemeinde=, Areis=, Bezirks= und Prodinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuer= beträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ift an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum

Ansatz zu bringen.

Wegen bes Intrafttretens vgl. § 8. — Vgl. Reglement §§ 3, 5. Uhfat 1. Die direkten Staatsfteuern find: die Grundsund Gebäubefteuer (Gefeb vom 24. Nat 1861), die Gewerbefteuer (Gefet vom 24. Juni 1891), die Wandergewerbefteuer (Gefet vom 3. Juli 1876), die Einkommensteuer (Gekannim. vom 19. Juni 1906), die Evgängungs-(Eernögens-)steuer (Vekannim. vom 19. Juni 1906), die Evgängungs-(Vernögens-)steuer (Vekannimachung vom 19. Juni 1906), die Warenhaussteuer (Gefet vom 18. Juli 1900). Durch Geset vom 14. Juli 1893 sind die Grunds- und Gebäubesteuer, die Gewerbesteuer und die Vergwertsgabgaben den Gemeinden

vom 1. April 1895 ab überwiesen; besgl. heben bie Gemein = ben bie Warenhaussteuer: Geset vom 18. Juli 1900, § 14.

In hohenzollern und helg oland gelten die genannten Steuergeitz nicht. Nur die dort zur hebung kommende Sinkommensteuer ist in Anrechnung zu bringen. Bgl. Reglement § 3 Abf. 6 und 7.

Abfaţ 2. Die Bestimmung bes Absaţ 2 ift aus bem § 1 bes Gesetes, betr. Anberung bes Wahlversahrens, vom 24. Juni 1891 übernommen. — Byl. Keglement § 3 Abs. 5.

\$ 2

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt

find, wählen in der dritten Abteilung.

Berringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entsallende Gesantsteuersumme, so findet die Bilsdung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Höllte entsällt.

Bgl. Reglement § 5. Absat 1. Bgl. § 1 Abs. 2.

§ 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund=, Gebäude= und Gewerbesteuer.

Wegen bes Inkrafttretens vgl. § 8. — Bgl. Reglement § 3 A. 3.

3 4.

Anch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt find, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteisungsliste gebildet.

Bgl. Reglement § 6.

\$ 5

ift jett bebeutungslos: Geset, betr. die Bilbung ber Bählerabteilungen bei ben Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900.

\$ 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Anderung des Wahlversahrens, bom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Versassungsurkunde, sowiit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und sier die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach dei der Bildung der Urwählerabteilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Prodinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkraftkreten des Gesetzes wegen Aushebung direkter Staatssteuern Gestung.

D. h. am 1. April 1895,

6.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten

vom $\frac{14. März 1903}{20. Oktober 1906}$

Mach Sinfilkrung bes Gesetses vom 29. Juni 1898 (Anhang Nr. 5) in ben Hohenzollern figen Landen durch Geset vom 2. Juli 1900 (vgl. Borbemerkung zu Anhang Nr. 5) gilt das besonberer Weglement für die Hohenzollernschen Lande vom 18. September 1893 nicht mehr.]

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Berordnung vom 30. Mai 1849¹), des Gesetzes vom 30. April 1851²), des Gesetzes vom 11. März 1869³), des § 2 des Gesetzes vom 23. Auni 1876⁴), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891⁵), des Gesetzes vom 29. Juni 1893°), des Gesetzes vom 29. Juni 1893°), des Gesetzes vom 29. Juni 1893°) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1.

Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberanntmänner — oder, im Falle des § 6 der Berordnung

¹⁾ Bgl. Anhang Nr. 3. — 2) Dies ist bas interimistische Wahlgeseh sit vie Fürstentilmer Hohrzollern. — 3) Dies ist das Geseh, bett. die fernere Geltung der Berordnung vom 30. Nati 1849 sit das Geseh, bett. die fernere Geltung der Berordnung vom 30. Nati 1849 sit de Wahlen zum Haufe der Abgeordneten in den durch die Geseh vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußissen Wonarchie vereinigten Landesteilen (vgl. Bersassung Urt. 2, Anmert. Kr. 3.—6). — 4) Betr. die Bereinigung des Herzollung wit der preußischen Wonarchie. — 5) Betr. die Bereinigung der Issie Legosand mit der preußischen Wonarchie. — 6). Bgl. Anhang Nr. 5. — 7) Bgl. Vorbemerstung zu Anhang Nr. 3.

Anhana. 6. Wahlreglement.

67

vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Unwahlbezirke (88 5, 6, 7 der Berordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Ver= ordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und deffen allgemeine Abgrenzung ift auf der Urwählerliste (§ 3 dieses

Reglements) anzugeben.

\$ 2.

Rein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfaffen.

Bei Berechnung der Seelenzahl find die zum aktiven Seere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinguzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung

ermittelte ortsamwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zu= sammenlegung von Gemeinden (Ortstommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so find hierliber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Bervaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegen= den Gebietsteile miiffen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Samt=

landes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammen= hängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Abfat 1. Bgl. Anhang Nr. 3, §§ 4-6.

\$ 3.

Die Aufstellung der Urwählerlifte liegt der Gemeindever= waltungsbehörde (in felbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke ge= teilt find, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirten.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen=, Ergänzungssteuer und Gewerbe= steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der diretten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Broving Heffen=Naffan auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte

Grund=, Gebäude= und Gewerbefteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Breußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrift glaubwiirdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommenstener veranlagte Per= fon ift an Stelle diefer Steuer ein Betrag von drei Mark gum Anfatz zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Unwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats=, Gemeinde= ufw. Steuer anzurechnen ift.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis= und Provinzialsteuern die direkten Amts= und Landes= kommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die bom Staate veranlagte Grund=, Gefälle=, Gebäude= und Gewerbe= steuer anzusetzen (Gesetz bom 2. Juli 1900).

In Selgoland ift nur die dort zur Sebung kommende Gin= kommenfteuer in Anrechnung zu bringen (§ 10 des Gefetzes

vom 18. Februar 1891).

Abfat 1-5. Agl. Anhang Nr. 5, §§ 1-3. Abjag 6. Bgl. Borbemerkung zu Anhang Dr. 5. Abfah 7. Bgl. Borbemertung ju Unhang Rr. 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständiger Gutsbezirk usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in orts= iiblicher Weise bekannt zu machen.

Imerhalb dreier Tage, nachdem die Auslegung begonnen hat und die Bekanntmachung daxiiber erlassen ist, können gegen die Richtigkeit oder Bollsändigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem vom dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche schriftlich angebracht oder zu Protokols gegeben werden.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Probinz Hannover in den Städten, auf welche die redisdierte Städterdnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gestels-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberanntmann).

Die Urwählertiften sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie unter ortsüblicher Bekanntmachung während dreier Tage öffentlich ausgelegt, sowie, daß keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben oder die erhobenen ersedigt worden sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Dberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeindeverwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Aussegung der Liste zu bescheinigen und die Liste soport nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angedracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Dberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszusitellen hat.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 15.

3 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Ausstellung der Abteilungslisten in solgendem Bersahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (Anlage A¹) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angesangen wird, dann derzenige

solgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so sort dis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zusetzt sind diesenigen Unwähler einzutragen, filt welche nur der Betrag von drei Mark au Stelle der Staatseinsommensteuer genäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu dernen ist.

Alsdann wird die Gesantsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Albteilungen dahunch gesunden, daß nan die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusam= menrechnet, die das erste und dann das zweite Drittel der Gesantssumme aller Steuern erreicht ist.

Die Unwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die ildrigen die dritte Abteilung. In die höhere Weteilung gehört auch derjenige, desjen Steuerbetrag mur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Vildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch ilderschritten, so wird bei Vildung der beiden solgenden Abteilungen nur derzenige Teil der Gesantsfeuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, derzessalt, daß diezenigen, welche die Hötlie diese Restes der Gesantsfeuer tragen, die zweite und die ildrigen die Ortes Restes der Gesantsfeuer tragen, die zweite und die ildrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach Borstehendem, das Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Webeilung gelangen wirden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die sir sie in Ansatzebrachten Steuerbertäge von der sir die erste und zweite Abeteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diesenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der iibrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entsällt, bilden dann die erste, die iibrigen, nicht zur dritten Abeilung gehörigen Urwähler die zweite Abeteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiensnamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

¹⁾ Ift am Schluffe abgebruckt.

Bgl. Anhang Nr. 3, §§ 10 ff., Nr. 5, § 1.

§ 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angesertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeindeberwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird sir jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angesertigt.

Bgl. Anhang Nr. 5, § 4.

§ 7.

Die Feststellung der Abteilungsliften erfolgt durch die im

§ 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Berordnung gedachten Anordnungen zu tressen, sowie die Wahlsstuden, und zwar möglichst glünstig silr die Wahlbeteiligung, zu bestimmen und das Exsorderliche wegen etwatger Gruppenswahlen (Art. I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes dom 28. Juni 1906), insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl sessigestuden und verstündet werden soll, ausuordnen (vgl. § 31 Abs. 2 dieses Reglements).

Mbfat 2. Bgl. oben G. 55.

\$ 8.

Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt sür die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Stenersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die stenersreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9.

In betreff des Einspruchsversahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Aussegung und Bescheinigung, kommen die Borschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Anslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Utwahlbezirk, oder, wenn der Gemeindebezirk in mehrere Utwahlbezirke zerfällt, doch in dem Gemeindebezirk zu erfolgen hat, und das die vorgeschriebene Bescheinigung der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken ist, welche über die Sinsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Sinfpriide, die fich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten, find insoweit gegenilber der Abteilungsliste

nicht mehr zuläffig.

Die Abteilungslifte wird durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen

erledigt worden find, abgeschloffen.

Die Liste ist denmächt dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen. Wo eine Abreilung in Gruppen zu wählen hat (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes dem 28. Juni 1906), werden, soweit ersorderlich, entsprechende Außzisse ans der Abreilungssiste dem Wahlvorsteher und seinen Etellvertretern, welche die Gruppenwahlen zu seiten haben, anaesertigt.

Abfat 4. Bgl. oben G. 55.

§ 10.

Die Urwähler des Urwahlbezirks werden von den im § 1 diese Reglements bezeichneten Behörden zu den bestimmten Wahlstunden des Wahltages (§ 7 Abs. 2 dieses Reglements) in ortsiblicher Weise zusammenberusen, wobei zugleich die Wahltokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stells

vertreter bekannt zu machen find.

Wo die Abstimmung nicht in gemeinschaftlicher Versammung der Urwähler zu bestimmter Stunde (in Form der Terminswahl), sondern in einer nach Ansamzs und Enderminiestzusehen Abstimmungsrift (in Form der Fristwahl) stattsfindet (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), sind die Stunden des Beginns und des Schlusses der Abstimmung genan und mit der Frössung besamt zu machen, daß nach Abstauf der Frist seine Stimme mehr entgezugenommen wird. Sind Abstimmung in Abstimmungsgruppen geteilt (§ 3 Abs. 1 Sat 2 a. a. D.), so wird das Ersorderliche hierisber, und insebesondere auch siber die Art und Weise, wie das Erzebnis der

Wahl festgestellt und verklindet werden wird, gleichfalls bekannt

gemacht.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen wer= den, daß von den zur Bahl erscheinenden Bersonen die Bor= legung einer Legitimation gefordert werden kann (§ 13 Abs. 3 dieses Reglements).

Dariiber, daß alle diese Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) erlaffen find, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung ein= zureichen, welche dem Protofoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ift.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 19.

\$ 11.

In den Provinzen Schleswig-Holftein und Hannober kann für Unvahlbezirke, welche gang oder teilweise aus Infeln beftehen, je nach der Ortlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversamm= lungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Mr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Ortlich= feit und dem Bedirfnis die Abhaltung von Wahlversamm= lungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ift dann berpflichtet, die Wahlen an den berschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern be= stimmten Tages der Wahl, in Aussührung zu bringen. In einer gleich langen Frift ift die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beifitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protofollführer.

Bon dem Wahlborstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlberfammlung stattfindet, wird die Wahlberhandlung abgeschloffen und das Ergebnis verklindet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Regle= ments fest. Er läßt alsdann fogleich die Bersammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch wei= tere Abstimmung den neuen Wahlatt beginnen und führt ihn denmächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Abfat 1. Bgl. Anhang Rr. 3, § 5 Anmerkung. Abfat 2. Bgl. Anhang Nr. 3, § 5 Anmerkung.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Wählerabteilungen, den Protofollflihrer und drei bis fechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Berordnung). Bei voriibergehender Behinderung des Protofoll= führers können seine Obliegenheiten einem der Beifitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Auch für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit ersorderlich, zu Beisitzern oder zum Brotokollflihrer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahl= bezirks herangezogen werden.

Bu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Soll eine Abteilung in örtlich getrennten Gruppen abstimmen, so wird der Wahlborstand jür jede Gruppe besonders ge= bildet. Die Leitung der Gruppenwahlen übernehmen, soweit erforderlich, Stellvertreter des Wahlvorstehers, die in gleicher Weise wie dieser zu bestellen sind. Wenn infolge der Gin= flihrung der Fristwahl oder der Wahl in zeitlich getrennten Gruppen die Wahlverhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, können die Beisitzer und nach Bedarf auch der Protokollführer für jeden Tag der Wahl oder für jede Gruppe besonders ernannt merden.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 20.

§ 13.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestim= mungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ift.

eröffnet. Der Protofollführer und die Beisitzer sind beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Sides Statt zu verpflichten.

Jeder nicht stimmberechtigte Amvesende wird zum Abtreten beranlaßt. Der Wahlvorsteher kann jedoch solchen nicht stimm= berechtigten Personen, deren Tätigkeit nach seinem Ermeffen der ordnungsmäßigen oder zwedentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ift, die Anwesenheit gestatten.

Bon den zur Wahl erscheinenden Personen fann die Bor= legung einer Legitimation nach dem pflichtmäßigen Ermeffen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wäh-

lers in jedem Falle gefordert werden.

Abwesende kommen in keiner Weise durch Stellvertreter ober fonft an der Wahl teilnehmen.

Die dritte Abteilung mahlt zuerft; die erfte gulegt. 280 Fristwahlen stattfinden (Artifel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), können Abweichungen von dieser Reihenfolge angeordnet werden (vgl. § 7 Abj. 2 dieses Reglements). Ansnahmsweise fann der Wahlvorsteher auch bei Terminswahlen zum Zweit schleuniger Durchführung des gefamten Wahlgeschäftes in dem Urwahlbezirke zur Wahlberhandlung der folgenden Abteilungen übergehen, wenn die Wahlverhandlung einer voraufgehenden Abteilung nicht unverziglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl (§ 17 Abf. 4 dieses Reglements) erforderlich wird. Die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung ift in diesem Kalle unter Berklindigung des Zeitpunktes, zu dem fie wieder eröffnet werden foll, einftweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll (§ 22 dieses Reglements) vermerkt und begründet werden.

Sobald die Wahlberhandlung einer Abteilung geschlossen ift, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande

sitzen, zum Abtreten beranlaßt.

§ 14 ift infolge Nachtrags vom 20. Oktober 1906 völlig nen ge= faßt. - Bgl. oben G. 55.

Die Wahl erfolgt, indem jeder Unwähler einzeln — bei der Terminswahl, nachdem fein Rame in der Reihenfolge der Ab-

teilungslifte (§§ 5, 8 dieses Reglements) aufgerusen worden ift, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird, bei der Fristwahl ohne diesen Aufruf — an den vor dem Wahlvor= stande aufgestellten Wahltisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls fein Name in der Abteilungslifte aufgesucht ist, unter deutlicher Bezeichnung den Urwähler des Urwahlbezirks (§ 18 der Berordnung) benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Wahlmänner in der Abteilung zu wählen, so benennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protofollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben deffen Namen in die Abteilungslifte ein.

Werden bei einer engeren Wahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen bezeichnet, so kann om Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk iiber die Ungiltigkeit der Stimmabaabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahl= tisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen liber=

gangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufruses fragt der Wahlvor= steher an, ob Urwähler der Abteilung (gegebenenfalls: der Abstimmungsgruppe) amvesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Fristwahl statt= findet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Bähler zu einem früheren Zeitpunktihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrift geschlossen; ipater dürfen teine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Die Beftimmung bes alten Reglements, baf ber Urwähler auf Bunfc die Namen der Bahlmanner felbft eintragen barf, ift geftrichen. § 15 ift völlig nen geftaltet infolge Rachtrags vom 20. Ottober 1906.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig find, außer den im § 22 Abs. 2 der Berord= ming bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abf. 1 der Verordmung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gilltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der

Mahlborstand.

§ 17.

Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diesenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der aus der Stimmenzahl sich ergebenden Reihensolge bis zu doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmanner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu brinsgenden Personen zweiselhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gesallen ist, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die Stimmen zwischen nur zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen nur vier Personen ganz gleich geteilt, so entscheide das Los zwischen den zwei oder der Personen dartiber, wer gewählt ist (Art. I § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Erhält bei der engeren Wahl mur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmennehrsheit auf mehr Personen gesallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diesenigen gewählt, welche die höchste Stimmenszahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entschiet auch hier das Los.

Das Los wird durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen. Bgl. Anhang Nr. 3, § 23. — Bgl. oben S. 56.

\$ 18.

Die gewählten Wahlmänner miffen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst vinnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, sier welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Borbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus gilt als Ablehmung. Fede Ablehmung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 24.

§ 19.

Erfolgt die Ablehumg sosort im Wahltermin und bebor die Wahlberhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 diese Reglements), so hat der Wahlborsteher sosort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beodachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen underzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Bahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlsmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 19a.

Die Bestimmungen der §§ 18, 19 dieses Reglements sinden bei Gruppen= und Fristwahlen nur insoweit sinngemäß Anwendung, als die Besonderheit dieser Wahlsormen es zuläßt.

Bei der Berufung einer Abteilung zu einer neuen Wahl (§ 19 Abf. 2 dieses Reglements) ist der Wahlworsteher, wo Friswahl stattsundet, an die hinsichtlich der Wahlstunden, bei Gruppenwahlen an die hierisder gemäß § 7 Abs. 2 dieses Reglements getroffenen Anordnungen gebunden.

Bufat bes Nachtrags vom 20. Oftober 1906.

§ 20.

Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl siir ungültig erklätt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlsmännern (F 18 der Verrodnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatwahl durch den Regierungspräsidenten (für Verlind durch den Oberpräsidenten) auzundnen.

§ 21.

Wird die Ersatvahl eines Wahlmannes nach Absauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten ersorderlich, so ift ihr eine neue Urwähler= und Abteilungsliste, bei deren Ausstegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

\$ 22.

Über die Verhandsung ist ein Protokoll nach dem ansliegenden Formular (Anlage B1) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare siir die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlkorsteher zu benachrichtigen. In gleicher Weise ersolgt die Besiellung der ersorderlichen Ausgahl von Stellbertretern der Wahlkommissare siir Behinderungsfälle, sowie zur Leitung etwatger Gruppenwahlen (Art. I § 4 Abs. 1 Sat 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Bgl. Anhang Rr. 3, § 26 und § 27 Anmerkung.

§ 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlskommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protoskollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmäuner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Berzeichnis durch Ausslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberanntmäuner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtslichen Bekanntmachungen dienenden Vlättern verössentlicht wird.

§ 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereibeten Beamten zu bescheinigen.

Die Borladung der Wahlmänner kann auch sosort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlskommissand die exsordersiche Anzahl von Einladungssormularen und Behändigungsscheinen. Sie haben seine mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu beschieden und sie gleichzeitig mit den Utwahlvrotokollen dem Wahlkommissan einzweichen.

Wo die Abstimmung in Gruppen oder in den Formen der Fristwahl stattsindet, sollen die ersorderlichen Angaben hierliber in die Vorladungsschreiben aufgenommen werden. In diesen Schreiben soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Bahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gesordert werden kann.

Bgl. Anhang Nr. 8, § 27. Abfat 3. Bgl. § 10 A. 3.

26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinveis auf die sir die Wahl maßgebenden gesetzliegen und regsementarischen Bestimmungen, von denen ein Abruck im Wahllokal auszulegen ist, sowie auf die von dem Minister des Innern nach Art. I § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1906 sür den betr. Wahlbezirk etwa erlassenen besonderen Anordnungen eröffnet.

Der Protofolssischer und drei dis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlkommissar den Wahlkommissar der Mitte der Wahlmänner crnannt (Urt. I § 1, § 4 Abs. I des Gesetzes dem 28. Juni 1906). Sie sind don diesem beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Sides Statt zu berpflichten.

Bet der Entscheidung einer Wahlmänners oder Gruppensversammlung über die von dem Wahlsommissar sür ungültig erachteten Urwahsen (§ 27 der Verordnung, Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906) sind auch diesenigen Wahlsmänner simmberechtigt, deren Wahl beanstandet ist. Wo Frisswahlsstatische untscheidet über die Gilltigkeit der beanstandeten Urwahsen zu Beginn der Wahlverhandlung der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengseichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordsneten zugelassen (Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

¹⁾ Ift Seite 84 ff. abgebruckt.

Anhang. 6. Wahlreglement.

81

Im ilbrigen kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 und des § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 dieses Reglements sinngemäß zur Anwendung.

Bgl. oben G. 57.

§ 27.

Die Wahl erfolgt, indem jeder Wahlmann einzeln — bei der Terminswahl, nachdem sein Name in der Reihensolge des Wahlmännerverzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerusen ist, dei der Fristwahl ohne diesen Aufrus —, an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahltisch tritt, auf Ersodern sich legitimiert und, nachdem nötigensalls sein Name in dem Verzeichnis aufgesucht ist, den Namen dessenigen benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind nuehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen

zu nennen.

Der Protofolssihrer trägt den oder die von dem Wahlsmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlsmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsbermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abbiszungen statthaft, welche keinen Zweisel über die gewählte Person lassen; auch kann, wenn dei einer engeren Wahl Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen (§ 28 Abs. 2, 3 dieses Reglements) bezeichnet wersen, an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahl= tisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweisen über=

gangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufruses fragt der Wahlsfommissar an, ob Wahlmänner anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Whitinmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Friswahl stattsindet, wird die Abstimmung, sosen nicht sämtliche eingetragene Wahlmänner zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der setigesteten

Abstimmungsfrift geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 30.

Absat enthält gegenüber dem früheren Berfahren eine wesentsliche Anderung, indem bei der Wahl mehrerer Abgeordneter nur ein einmaliger Borruf stattfindet. Bgl. § 28 A. 1. — Das Erfordernis der Legitination ist nen.

Abfat 2. Das Recht, ben Namen bes Abgeordneten felbft ein= gutragen, ift weggefallen. — Der Schluffat ift nen.

Absak 5 und 6 find nen.

§ 28.

Gewählt ift, wer die absolute Stimmennehrheit (mehr als die Hälfte der für die betreffende Abgeordnetenstelle abgegebenen

giiltigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen deusenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Ift zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ift, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandibaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Erhalten bei der ersten Abstimmung nur zwei oder bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer gewählt ift.

Das Los wird durch die Hand des Wahlkommissars gezogen. Bgl. Anhang Nr. 3, 8 30.

\$ 29.

Über die Gülltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlborstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Berordnung wählbar ist, auszusordern.

Annahme unter Protest oder Borbehalt, sowie das Ansbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage

Anhang. 6. Wahlreglement.

83

der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräfident (für Berlin der Oberpräfident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, dei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimnung zu benuten ist.

Bgl. Anhang Nr. 3, § 31.

III. Schlufborschriften.

§ 31.

Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind sür den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlvorhandlung berantwortzlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchsühstung der Wahlverhandlung ersorderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu tressen mid mit den gesetlich zusässen Witteln in Vollzug zu setzen. Die Vesugus des Wahlsvorstandes, das Wahlergednis seitzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlässe Stahlvorstandes wersden mit Stimmenmehrheit gesaft; dei Stimmengleichheit entsschen die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlsommissas) (vgl. jedoch § 26 Abs. 3 Sats 3 dieses Reglements).

Wo in Wählergruppen desselben Wahlkörpers (Abteilungen eines Urwahlbezirks, Gesantheit der Wahlmänner eines Wahlsbezirks) verschiedene Wahlvorstände in Tätigkeit treten, soll das Gesantergebnis der Vahl durch den Wahlvorstand der Gruppe, deren Wahlverhandlung der Wahlvorsteher (Wahlkommisson), oder der sirr den Fall seiner persönlichen Behinderung bestellte Stellvertreter, seitet, auf Grund der Ergebnisse der Gruppensabstimmungen seitgesellt und verkündet werden.

§ 31 ift neu eingefügt und durch Nachtrag vom 20. Oktober 1906 abgeanbert.

§ 32.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl ilber die Wahl der Wahlmänner, als auch ilber die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten), gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33.

über die Form und die Zeit, in welchen Anträge auf Erlaß der im Artikel I § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 des Geseizes vom 28. Juni 1906 bezeichneten Anordnungen zu stellen sind, und über die damit vorzulegenden Unterlagen, sowie über die Ansterlagung und Verwendung von Histolier involgenken Kilfsemitteln zur leichteren Auffindung der Wahlberechtigten in den Wahllisten bei der Fristwahl erläßt der Minister des Innern die näheren Versigungen.

Bgl. oben S. 55 und 57.

Aniage B.

(Ru § 22 bes Reglements.) Berhandelt A., Xten November 1906.*) In dem auf heute gur Wahl von 6 Wahlmitmeen 1) flix dem timente bie Kuchglegist No. A andekemisten Teenin wurde die Wahlverchandlung – um the Nordandlung – um the Nordandlung – dem Kachgorfteher auf die flix de dem tie eröffnet, daß der Wahlvorfteher auf die flix de Wahl maßgebeiden geleglichen und reglementartichen Be-finnnungen himvies, von denen ein Albbruch im Wahllorkal nagelegt nack. Der Wahlvorfteher ernannte zum Protokolfflibrer den

Abteilungslifte Rummer ber 28,000,000 Mahlvorstand bildeten. ben pp. 4,10.00

enedige mit ogim den zaupplichtete den Krodekolflihrer und Der Wahlvorfleher verpflichtete den Krodekolflihrer die Befliker durch hand hand gene flete Stellen zu geruffen-kreiter Wahlverspinnung hierer Dölicherspinkten. Die im § 10 Albi, 4 des Wahlreglements vorgeschriebenen weickeiniaumen laaen vor und vourden diesen beschen welche mit ihm ben

beigefügt.

dritten Abteilung Ts wurde zur Mahl ber

f-dritten | Abteilung)-1) (der heute zur Abstimmung berufenen Gruppen der

geschritten.

n. Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der Jennyde.
Die Wahlen in der Reihenfolge der – Albeminden der Petigerfolge der – Albemindsben.

(1) — nachdem fein Rame duch den Pardelufführer in der Reihenfolge der – Albemindsben.

(2) — nachdem fein Reihen Albemindsbenrape angeferitzen andpurden Albemindenten in flreihent, wo Krifte eine der Euber-Uberliungsbeite – Aufgerufen worden war – and den vor dem Wahlvorfande aufgestellten Wahlrich trat, sich joweit es gemandel flauktiver in der Euffle aufgestellten Anne in der Etfle aufgestellten Den Krieften kanne in der Etfle aufgestellten Etfle aufgestellten der Etfle aufgestellt iden namen feetjenigen beiden] Urwühler(s) des Urwahlbezirkes Terminswahlen.] zu ftreichen, wo Frift= wahl flattfindet. Bei

wahl fattfindet. zu streichen, wo [Bei Terminswahlen.]

Der Protitölflicher trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen jedes abstimmenden Urwählers ein. 1) Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher an, ob noch benannte, {denen} er feine Stimme geben wollte.

Urwähler der (Abeilung damoejend vollen) abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung zu. Darauf exflärte er die Albimmung zu. Darauf exflärte er die Abstimmung zu.

*) Die probewelfen Einkragungen und Streichungen — im Druck besonders kenntlich gemacht — beziehen sich den Negelfaul der Bornachme der Utwachf für alle drei Abetlungen in der Form der Bernindsachf an eine m Toge.

1) Das inch zureffende ift — hier wie überaul im folgenden Tegte des Protokolls — forgjätlig zu durchflurchen, etwache Eldinderungen der vorgedeuckten Fallung sind deutlich und unter Aufrechkrühlung des Zufammenhanges zu deutlich.

2) Die Eröffnungsgett wied der Friftwahlen (§ 10 Abs. Regiements) in jedem Falle anzugeben fein.

85

[Bet Felfwahlen.] 311 ftreihen. wo Ter-nitnsvahl ftatifinder. getr internation

							1		3000		p	1.3						
	nnungsfrift (da bis 311 defen Zeitpunfte bereits fändelige in die Liffe ein- ragene Urwöhler absoftumt harren)) – erlätte der Bahvorfeger die 265- iming für geistloffen. Darauf vurde king Stimme mede entgaren aaramman.	ns Ergebnis der Abstimmung war: die Zahl der Obstimmenden, die wenigstens eine gülftige Stimme abgegeben höben, betrug	152.	604,	586,		Grimmen	,,	"	"	"	"	. "		"	"	"	"
	m bie orfteber	timme				7	149	199	100	46	40				-			
	Hitte Hitte Wahlo	Hige ©																
	retts fantlive in die Lifte lärte der Wahlvorsteher die Kinne mehr untgegen die	fine gill	ements)	betrug	:													
	erelär ne Sti	iftens e	g Regl	Stimmen worben	Himmen													
Liters	Settpunk ten) 1)	oar: e wenig	of. 1 be	ärt wo	es blieben gilltige Stimmen	A Brid		1.							200			
-	efem 8	mung 1 ben, bi	§ 16 20.	gegeber tig erfl	sen gül													
11 Fr.	To The last	Abstrant timmen		ller ab ungül	es blief	nammar.				19.								
n	(da bis zu diesem Zeitpun <u>tke bereits (immitige in die Siljie</u> Kolen.abgestummt hatten) ²³ – erlätzte der Vaglioverleger die Sissipporten. Darent nurde keine Silime nedpe erlanden gegen die	ris der der Abf betrug	fomit	gahl a ind für	Johan o													
THE STATE OF THE S	nnungsfrift (da bis 311 dielem Zeitpun <u>ike bereits femelige in die Lifte</u> ragene Ur <u>wähler absolimmt fairen)</u> – eriftirte der Bahvorfeger die ming für geißloffen. Darauf purde king Stimm nicht gere die	Das Ergebnis der Abstimmung war: die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gill haden, betrug	beträgt fomit	Gefantzahl aller abgegebenen Stimme diesen sind für ungültig erklärt worden	Ron diesen haken auchasten.	H .	. 6	K .	T	M				No.				
1) 17m	nmungsfrift ragene Urm amung für	Sas vie	310	Don 1	Mon	1.	io	60	4.	5.	9	7.	00			THE REAL PROPERTY.		

	nd.) die meisten Ethamen und zugleich die absolute Wehrheit erhalten (haben, wurde er	als frum Wahlmann gewählt erklärt.	-Da. hiernaß die abfellie Stimmenmehrheit auf mehr Perfonen gefallen ist, als Bahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abf. 5 des Reglements), so wurde (n) frie- frie-	jenige jenigen beiden} Kandibat(en), weld (inddem gundaft, da zwischen den gleichheit bestand, das durch die H ihnen eutschieden hatte), alls sum	Det aus	Da hiernach zwischen nux kowei) Kersonen die Schimuen gang gleich gekellt nocret, eutschieb zwischer seinen das deutschieb zwischegers gezogene venn Los (§ 17 Albi, Loes Reglements), welches auf aus ben deutschieb zwischen zwischen deutschieb zu deutschieb zu deutschieb zu deutschieb zwischen deutschieb zu deutschieb zu deutschieb zu deutschieb zwischen gang gleich gekellt zwischen gang gegenen zu der deutschiede zwischen gang gegenen zwischen gang gegenen gegene
[Fall des § 16 Abs. 1 des Reglements.]	zu ftreichen, wenn nicht zutreffend.		[§ 17 Abf. 5 bes Reglements.]	zu ftreicken, wenn nich zutreffend.		f§ 17 206f. 8 des Reglements.] zu freichen, wenn nicht zutreffend.

wurde(n) als sum Wahlmanne gewählt erkläre.

... aus aus .

⁸⁾ Wenn nur eine Abstinnungsgruppe gewihlt hat, wird das folgende bis zur Schlukformel des Protokolls gestrichen und nur das Ergebnis der Eruppenahstinnung verklindet.

. . = = " =

201252010

4) Hoben bei der ersten Whitmung, wo zwei Wahlmänner zu wählen find, überhaupt nur dere Kandiden Stimmen erhalten, von denne ketnes ofdelde Stimmennerhöptel hat, de hommen dies de rheidenen vergener Archen Bahl. 6) Kommt es der Feitbachen zur engeren Rach, die, wie in der Vegel, erst in einen anderen Angliemmin vorzumehmen ist, so wied heer, nach Feitbachen zur Pertlindigung des Ergebnisses ist, so wied Krimmung abgeschlossen ist, zwei der Archen Robenschlein.

Da ser Gewühltecen im Wahltermin anwesend (maren), erklärtecen feauf Befragen, daß fer bie Wahl annühmefnt und unterschriebiem zum Zeichen beffen, wie folgt:

bes Gewählten): (Unterschrift

On fic bei der ersten Abstimmung für den zeeien Wahmann der Abstenung absolute Stimmenmehrtet nicht ergeben hatte, wor zur ein geren Kahlen schlicht (2017 206). I des Reglements), mobet, da die Abstimmung deinen Abstimmung von genen Kablen auf der Abstimmung von die Abstimmung von der Abstimmung v
von hier an zu freichen. 18 17 Whi. 1 18 17 Whi. 1 18 17 Whi. 1 19 Meglemenks.] 20 Meglemenks.] 21 Melden, wenn icht zuere Wacht zuerfrein. 311 freichen, wenn icht zuere Meden, wenn

Die Zahl der Abstimmenden, die -vonigskens eine gulktige Schimmen abgegeben haben, bekrug	Die absolute Wehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit.	Die Gesamtgaßl aller abgegebenen Stimmen betrug 8003, von diesen sind für ungülkig exllätt worden	Loon biesen haben bet bieser engeren Wahl erhalten:	2. L	- 94-bet "" " " " " " " " " " " " " " " " " "	hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten fhaben), so	wurde (n) {er} als faum Bahlmann } gewählt erklärt. Sie Bahlmann Behander eine erken weisen erken meisen erk	La grendo, die adden versiering der	(— nachdem zunächft, da perficen den oden zu Rt	thren entiqueden hatte —), als zundimannern gewahlt ertlart, namity:	Det.
					£8.]	n, wenn treffend.		[:63]	n, wenn reffend.		

[§ 16 Abj. 1 bes Reglements zu streichen zu streichen nicht zutr [§ 17 Abj. 5 bes Reglements wenn teine engere Wahl erforderlich wird.

nicht zut

S 17 Albi, 3 S 20 auf {albe view} } 3uv engeren Wahl geftellten Perjonen eine gleiche 3u flreichen, wenn vorliehers gegogene Loos (§ 17 Albi, 3 des Reglements), welches auf den Land Land Land Land Land Land Land Lan	mehrheit erhalten hatte. mehrheit erhalten hatte. morten, mußte der gweite geneben gereite geben hatte geneben gereite geben hatte geben hatte geben hatte geben hatte geben gereite geben micht hatte geben gereite geben micht hatte geben gereiten gereite geben gereiten gereiten gereiten gereiten gereiten gereiten geben gereiten geben gereiten geben gereiten geben
lg 17 Wh. 3 bes Reglements.] 3u ftreichen incht gute uicht gute (Unterschrift ber	ls 17 Wif. 4 Sak 1 bed Reglements.]
igere Mahl erforderlich wirb.	zu streichen, wenn keine er

Bei diefer zweifen engeren Wahl wurde 'in gleicher Weife wie ber ersten verschierur, inselendere auch fied Schimmer de Schimmer den Sable beiden noch zur Bahl steinen Perforen File. filte unglichg erstärt. Die Zahl der gillig Achtinmenden betrug die abschie Wehrzeit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) berügt sonit Die Schille Allen abgegebenen Schimmen derzug von des Gegenschaft auf alle abgegebenen Schimmen derzug von des einfürstärt gerüfflict verschen der	Bon diesen erhielten het diesen gilltige Schimmen 1. 2. And Schimmen 2. And Schimmen 2. And Schimmen 2. And Schimmen 3. And Schimmen 4. Schimmen 4. Schimmen 5. Schimmen 6. Sc	An hiernag/Stimmengleichhett bestand, entigied das durch die Jand des Angludrichers gegagene Los, welches auf den Able unter wiede als jum Radiumann genählt erklärt. Aufer wiede erklärte er, da er im Radiuemin anweiend war, das er die Wahl ermin anweiend war, daß er die Wahl angkome und unterschetel zum Zeichen dessen pie soget der die der der der der der der der der der de	híten): Da hiernach die erste engere Bahl nicht zur Bildung einer absoluten Behöget für eine der zur Bahl führenden Fersonen geführt hatte, war die Bahl der Behömmer für die Blibeilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Sah 2 Les Regiements.) Olofies wurde vertilindet.
geiner 3 m e 4 e 4 e 4 e	[§ 16 Wh. 1 bes Reglements.]	[§ 17 Albf. 3 bes Reglements.]	(Unterfarift des Gewählten): "An Holle, 4 Say 2 de die des Reglements.] des Reglements.] des Reglements des Reg

zu streichen, wenn teine engere Anbl erforberlich wirb.

Nachdem die Wahlverhandlung der III. Abkeilung somit beendet war, wurden die zu ihr gehörigen Urwähler nach § 1.4 Abs. I des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde fodann zur Mahl ber Mahlmänner ber

zweiten Abteilung

indem jeder Urwähler der Abteilung einzeln geichritten. Die Wahl erfolgte, [Bei Terminswahlen.]

| 1) — nachdem fein Name durch den Protokolfführer in der Reihenfolge der ——
Patrellingelifte ——The der Keltimmungsgewepe angefentigten auchgebreifen Litter in der Verbeitungelifte ——In der Verbeit note —— in der Verbeitungeliften der Verbeitungeliften der Verbeitungeliften der Aufgeliehten von dem Bachloorflande aufgefentlem Bachlieft trad, sich find, someter vor eigentreiten und, —nachdem feine Renne in der Siefe aufgefanden war —) unter deutligter Begeichnung —— unter deutligen Begeichnung —— unter deutliche zu streichen, wo Frist-wahl stattsindet.

benannte, {benen} er feine Stimme geben wollte.

Der Protokolfiliper teug diese Namen sosort in die Liffe neden den Kamen jedes abstimmenden Urwählers ein.

1) Rach Beendigung biese Geschäfts fragte ber Wahlvorsteher an, ob noch anwefend waren, die ibre Stimme noch Darauf erklärte er zu streichen, wo Frist=

mahl ftattfinbet.

Bei Terminswahlen.]

diem Zeichunfte beveils simtliche in die Liste umt harben – ertlätte der Wahlvorkeher Darauf wurde keine Stimme mehr entgegen-Weighumungsfeift (da bis zu diesem eingebragene Arwähler abgestimmt h die Abstimmung für geschen. Dar 一十十十一十十十十 депошинен.

Let:=

100

zu streichen, [Bei Fristwahlen.]

minswahl stattfindet.

ıs Ergebnis der Abfilmunung war: die Zahl der Abfilmunenden, die wenigstens eine gultige Stimme abgegel haben, betrug die abfoldten Mehrheit (§ 16 Abf. 1 des Reglements) beträgt somit	I	1		tim	"	"				"	"		: :	"
abg	-	3		Ō										
me				38	37	20	20	20	4	**				
	18										1			
Ø						•			•	-	-			
Hge						•				-	-			
integ.	Bt .									1	-			
eme .	etri					•					-			
etr egle	u p	u									-			
eng	men	es blieben gültige Stimmen								-	-		1	
geft.	tin a	ttm								1	-	1		
. 1 . 1 .	S E	10								1	-		2	
e ne ne lbj.	nen	Hige								1	-	;		
19 1	ebe ig	gül								1	-			
nun Den,	geg	n n								-		-		
imi iem t (§	ab ting	tebe	ten						•	-	1			
ubft mm	ller ir 1	19	bal							-	-			
ns Ergebnis der Abstimmung war: der Lähl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültt höber, betrüg die absolute Mehyeit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) deträgt somtt	Die Gefamhahl aller abgegebenen Stimmen bekrug . von diesen sind für ungülkig erklärt worden	63	re i											
THE SE	gab		cher							1	1			
nis ber be fute t fr	till to		ba							-	-	-		
geb ahl bfol	Sef		fen							1	-	-		39
क्षेत्र के स्व	n i		Die	H	N	0	P	0	R	:	:	1		
Das Ergebnis der Abstimmung war: die Zahl der Abstimmenden, die we höben, bekrug die abslaute Medrepeit (§ 16 Abs.) beträgt somt	a a		Bon biefen haben erhalten:	i	63	co	4	10	6	-	oó	1		
61			es											

:94

39. 152, 13;

[Fall bes § 16 Abf. 1 bes Reglements.]

Da hiernach Det 2. Der

> menn zu streichen, wem nicht zutressend.

die meisten Stimmen und zugleich die abfolure Mehrheit erhalten Shaben, wurde er

als-{zum Wehlmann } gewählt erklärt.

eng.

Mb=

40 22, 22, 136.

—Da-hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr-Bersonen gestallen ist, els Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abr.) boes Beglemenis), so wurden) stenige vehalten vonen general senigen beiden ganedigt, da zwischen vonen den aus der Annengleich sein bes Wahlvorstehers gezogene Bos zwischen generale schumengleichen seit detten, als sum Andumann gerwähler schumengleichenstätet, das zwischen genapen gos zwischen genapen gos zwischen innengleichenstäte, das der Annengleichenstäten, als zwischen genapen gos zwischen üben gente, als zwischen genapen gos zwischen üben gente, als	Der die der dans der	Da {der} (verdäflee(n) im Wahltermin anwesend {waren}, erflärte(n) {ser auf Yerangen, der auf Yerangen, der auf Yerangen, der fie } der mähme(n), und untersätzieb(en) zum Zeichen der ergen zeigen der folgt:
(f 17 olb. 5 des Regiements.) su ftreiden, wenn nich gutreffend.	[§ 17 Abj. 8 bes Regiements.] zu freichen, wenn nich zutreffend.	-{11mter

Da fic bet der ersten Abstitumung absolute Stimmennehvelpelt nicht ergeben hatte, war zur en geren Wahl zu schreten (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wodet, da die Abstitung noch seinen-Bachtmann- zu wählen hat, nur diejenigen spier. Dachtmanner ambien hat, nur die engere Abstitum zu der gere Abstitum zu der gere Abstitum zu der gere Abstitumen auf die engere Wahl zu deringen voren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

[§ 17 Abf. 1 bes Reglements.] Die Auswahl der aux engeren Wahl zu betingenden Personen war zweiselhaft, weil auf die oden unter Rr. 3, 4, 6 Genannten eine gleiche Schinmenzahl gefallen wer; daher entschied zweight zweigen die des durch die Hambers Wachtorftebers gezogene Los darüber, wer von thnen auf die engere Wahl britigen war (§ 17 Abf. 2 des Reglements).

[§ 17 Abf. 2 bes Reglements.] zu ftreichen, wenn nicht zutreffend.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

von hier an zu ftreichen, wenn teine engere Bahl erforderlich wird.

41 Stimmen 49 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41 " 41	{ hat haben } to make a second	n gefallen ift, man bei de gefallen ift, murben baben ten Stimmen- fre Los pwijchen per flützt, nämtlich; e	renkilgen Staat.
engeven Wahl erhalten:	dar der aus der geben der	a hiernach die absolute Schumenmehrheit auf mehr Kerlonen achimiure zu nöchlen waren (§ 17 Alh. 5 des Reglements). gen beiden Kandibaten, welche bie höchte Kandibaten, welche bie höchte Schumengalf erhippen zunächt, da zwischer den von n. Nr. 1 und 8 Genannten eit Verland. das durch die Hend. das durch des Wahlworziegers gezogene Kieren einfigieden hatte ——, als zu Wahlwämeren gewählte erlitt der N	der P aus X auf (-beibe auf aus Bahl gestellten Perjonen eine geraffe engels gegogene Los (§ 17 Abi, 8 bes Regioneerts), welthes auf and bes Wahle ben aus Gestellten Bern Gestellten Bern bes Wahle ben aus Gestellten Gest
Bon biefen haben bei diefer engeren Wahl erhalten: 2. N (3.) P (4.) Q	und der aus aus aus aus bie abfornes Weştrheit expalten { haben } to wurde(n) { ex } aus aus } aus aus } aus	Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Bachintinner zu möhlen moren (3 17 Alst, 5 des Reglements), so murden die Bachintinner Act regalem eigen Schalen zu der Schalen höchen Act nachden zunächt, der zu der der höchen spiechgeit bestamt Act and 3 Genannten Schimmen gleichgeit bestamt. Das durch die Home, das den der Bachintingen Bach die Home diesen entstieben hatte —A, als zu Bachintinnern genüglic erklätzt, nämlicht der N mark diesen genößte erklätzt, nämlich.	der P aus X auf feibe auf die vier auf auf geren Wahl gestellten Perjonen eine straße Schmuengahl Seinlen nach, entligied puisigen ihnen das dung der Hand des Wahle vorsitehers gegogene Los (§ 17 Abh. 8 des Regissenents), welches auf den der
	lg 16 AGi. 1 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutressen.	[§ 17 Abi. o de Regiements.] gu ftreichen, wenn mich gutreffend.	ls 17 Whi. s des Reglements.] zu ftreichen, wenn nich zutreffend.

Auf Befragen erlätte(n) { bie } Genäßlic(n), da { feb } im Bahlierunin anweisend war(en), daß { feb } die Bahl anmähme(n), und unterschieb(en) zum Beichen des Genäßlichen) zu Genäßlichen der Genäßlichen genäßlichen genäßlichen genäßlichen genäßlichen genäßlichen genäßlichen der Genäßlichen der Genäßlichen der Genäßlichen der Genäßlichen genäßlichen der Genäßlichen Genäßlichen der Genäßlichen Genäßlichen der Genäßlichen Genäßlichen Genäßlichen der Genäßlichen Genäßlicher

20 Die Versassunde für den preußtschen Staat.	Anhang. 6. Wahlreglement. 99
10 ffreigen, wenn es 10 feit seine bielen-ethietken bei-dieser-gweiten-engagt; 10 feit seine green Wahl fommet. 20 feit seine Wahl for weiten Wahl for weiten Wahl feit seine Wahl feitende Wahl feiten wie folgt: 10 Wahl feit seine Wahl feit seine Wahl feiten weit folgt: 20 feiten weit folgt	Perm Parm Positonigen Principles Principles Perm Peripengen Peripen

Dennach tamen zur engeren Wahl:

1. J

2. Q

3. R

(4.) S

(4.) S

9. Da hiernach 1. der 2. der 3. der aus Glimmen und zugleich die absolute Wehrheit erhalten [hat, nurde er] 2. der 3. der aus Glimmen und zugleich die absolute Wehrheit erhalten [hat, nurde er] 3. der aus Glimmen und zugleich erklärt. Da hiernach die absolute Ethimenmehrheit auf mehr Personen gefallen ich als Bachindimer zu nählen weren (§ 17 Abs.). des Beglemenheh, so nurde (n) derhäusen der	hen aus ben ben aus ben
Faul beë § 16 Abf. 1 beë Reglements.] yn fireiden, menn midt yntreffend. bes Reglements.] yn fireiden, menn midt yntreffend. gu fireiden, menn midt yntreffend.	thiretigen, wenn nicht gutressen, wenn nicht gutressen, wenn nicht gutressen, wenn keine bes Regiements.] [\$ 17 Whi 2 Gewühlten). [\$ 17 Whi 2 Gewühlten).

zu streichen, wenn keine engere Mahl erforberlich wirb.

202 Det Detfuffungonerunde für den prengefigen Cruits	July of Leaving Comment
Humung verfahren, mit ber Bahf wurde in gleiche Beleie wie bet der erfen ISB filmmung verfahren, mit der Bahf verbledenn firet Except Regeleie murbe, flür und in der Bahf verbledenn flüret Except Regeleie murbe, flür und in der Bahf verbledenn bei verbig verbilden in der Bahf verbledenn in der Bahf verbleden in der Bahf verblede	S 17 Alsi 3

Der Protofollführer.

Die Beifiger.

Der (Kellvertretende) Mahl. vorsteher.

104 Die	Verfassungs	urkunde f	ilr ben p	reußtsch	jen E	Staat.
38. overfah, vertreigen, mem ed zu Keiter van ei e en	Le Orlamizahl aller adgegebenen Stimmen betrug . von diesen find filte ungalttig erklicht worden Son diesen erhielten bei dieser gulttige Stimmen	[§ 16 Abf. 1 bes Reglements.]	ice zwei 1 Wahl ka	erigen in the state of the stat	(Anterickrift des Gewühlten): R	2 § 17 Ab.; 4 Say 2 — Ba hiennad die wife energe Waff nicht jur Bikung einer absolution Brate. 2 des Reglements] helf für eine der zur Abla fiebenen Regionen gefülzu- hake, war die Wahl de der Band ber Band die der Band die
TWO AS THE					2.104	13 ···

y Jacobem fomtt — bie Wahl der Wahlmürner — für alle dret Afterlungen — (für-bie-bie-freiter)—
— [vorsig] Abseltung von Urmoglicaires)— (vie Afterlunmung der Jause aux Bahl dernigenen Gruppen der Abseltung der Ab [groette] — [t

7) If das Gefamtergebnis von Gruppenabfühmungen von dem Wahlvorftande feskulkellen, so ist hier eine von dem Ratikoroftude zu volgiebende Anfage anzufügen, auf der nach dem jeweils zutreffenden Anfree eine der obigen Festkellungen aus Geschamtegebnis zusammengestellt wird, während hier veumertt wird, daß es nach deler Jusammenstellung vertlinder ist. 4 HO D H H B

7.

Verordnung

über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versamm= lungs= und Vereinigungsrechts

bom 11. März 1850.

(Ergangen auf Grund der Artikel 29 und 30 der Verfassung. Eingeführt in die neuen Landeskeile durch Verordnung vom 25. Juni 1867 Artikel II, in Lauenburg durch Gese vom 23. Juni 1876 § 10. — Byl. auch E. G. zum St. G. B. § 2, E. G. zur St. P. O. § 6 3, 2.)

§ 1.

Bon allen Bersammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwauzig Stunden vor dem Beginne der Bersammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat dariiber sosort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzen Verhandlungen wieder aufnimmt.

Abf. 1. Ausnahme in § 3. — Wegen ber Versammlungen unter freiem Himmel vgl. §§ 9 ff. — Erörterung politischer Gegenstände: § 8. — Die Ortspolizeibehörde ist im Getungsbereiche der Kreisordnung der Amtsvorsteher. — Strafbestimmung: § 12.

Wegen ber kirchlichen und religiöfen Bereine vgl. § 2 A. 3.

Die Borsteher von Bereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Bereins und das Berzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Bereins, und jede Anderung der Statuten oder der Bereinsmitglieder binnen drei Tagen, nach=

dem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntmisnahme einzureichen, derselben auch auf Ersordern jede darauf bezügliche Auskunst zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat liber die erfolgte Einreichung der Statuten und der Berzeichniffe, oder der Abanderung der=

felben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

Abf. 1. Strafbestimmung: § 13.

§ 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschüßim voraus sesssieht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 ersordert, siir die einzelnen Versammelungen nicht.

Vgl. § 5.

\$ 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Versonen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürsen, wenn sie Polizeibeannte sind, nur in ihrer Dienstlleidung oder unter ausdrücklicher Kundsgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeannte, so milisen sie durch besondere Abzeichen erkennsbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Ersordern durch den Borsitzenden Auskunft siber die Berson der Redner gegeben werden.

Strafbestimmung: § 14.

§ 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, worbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strasversahrens, besugt, sosort jede Bersammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der ersolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgesegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Bersammlung Anträge oder Borschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strasbaren Handlungen entschleiben, der wenn in der Bersammlung Bewassnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entsernt werden.

Egl. §§ 7, 8 A. 3. — Egl. St. G. B. §§ 110, 111.

\$ 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung sitr ausgelöst erklärt hat, sind alle Amvesenden verpflichtet, sich sofort zu entsernen. Diese Erklärung kann nötigensalls durch die bewassnete Macht zur Aussilhrung gebracht werden.

Strafbestimmung: § 15.

§ 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. Bgl. § 5. — Strafbestimmung; §§ 18, 19.

§ 8.

Für Bereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Bersammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schiller und Lehrlinge

als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürsen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschliffe, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schrifts wechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten einzuleitenden Strasversahrens, den Berein dis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schiller und Lehrlinge ditrsen den Bersammlungen und Sitzungen solcher politischen Bereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigseit nicht entsernt, so ist Ernad zur Auslösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

Ausnahme in § 21 A. 2. — Strafbestimmung: § 16. — Bgl. jest das Reichsgeses, betr. das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899.

8 9.

Öffentliche Versammlungen unter freiem himmel bedürfen dervorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Borsteher, Ordner oder Letter derselben mindestens achtunddierzig Stunden vor der Jusammenkunft nachzusuchen, und darf nur verssagt werden, wenn aus Abhaltung der Bersammlung Gesahr für die öffentsiche Sicherheit oder Ordnung zu besürchten ist.

Soll die Bersammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen siattsinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlandnis auch alle dem Berkehr schuldige Ricksten zu beachten. Im übrigen sinden auf solche Bersammlungen die Bestimmungen der St. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

Strafbestimmung: § 17.

§ 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzilge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgeftellt. Bei Einschung der Genehmigung ift der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Vittgänge, wenn sie in der hergebrachten Urt stattsinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige micht.

Strafbestimmung: § 17.

11.

Innerhalb zweier Meisen von dem Orte der jedesmasigen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürsen Bolksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Vers bot besteht nur sür die Daner der Sitzungsperiode der Kammern.

Strafbestimmung: § 17.

\$ 12.

Wenn eine Versammlung ohne die im § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgesunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von slinf dis silnszig Talern oder Gefängnisstrase von acht Tagen bis zu sechen. Derzenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Nedner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von silns bis silnszig Tasern verwirkt.

Statt ber Gefängnisstrafe ift jest auf haft zu erkennen. — Wegen ber Strafumwanblung vgl. St. G. B. §§ 28, 29.

§ 13.

Wenn, der Borschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Bereins oder das Berzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Anderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, der wenn eine don der Ortspolizeibehörde ersorderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird seder Borsecher des Bereins mit Geldbuße von sint die fünfzig Talern bestraft, insosen er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Berzeichnisses ganz ohne sein Berschulden unterdieben ist. Dieser Strase tritt eine Gesängnisstrase von acht Tagen die Sechs Wochen hinzu, wenn die Borsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Berzeichnisse eingereicht, oder wissensschaft unrichtige Auskunft erteilt haben.

Begen Strafumwanblung vgl. St. G. B. §§ 28, 29. — Statt Gefängnts jest: Haft.

\$ 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Jutritt
oder die Einräumung eines angemessenen Plages verweigert
worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in
der Versammsung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Talern oder Gesängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strase hat der Vorsigende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunst über die
Berson der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunst erteilt.

§ 15.

Wer sich nicht sosort entsjernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung sir aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von sins du sinstigig Talern oder mit Gesängnis von acht Tagen dis zu drei Monaten bestraft.

§ 16.

Wenn ein positischer Verein die in § 8 zu a und die zogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordener und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße don fünf die sinfzig Talenn dder Gefängnis don acht Tagen die zu drei Monaten berwirkt. Der Richter kann außerdenn nach der Schwere der Umstände aus Schließung des Bereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläusig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied serner beteiligt, wird mit Geldstrafe von sünf bis zu sünfzig Talern oder Gesängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Borschrift des § 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf dis zu fünfzig Talern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Berein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und don den Schließung davon und don den Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Geschwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft dinnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Schatsanwaltschaft ebenfalls dinnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdam ist dom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die dors Hample Schließung des Vereins die zum Erkenntnisse in der Hample Schließung des Vereins die zum Erkenntnisse in der Hamplicke schließung des Vereins die zum Erkenntnisse in der Hamplicke fortdauern soll.

Abf. 3. Umwandlung ber Gelbftrafe: Ct. G. B. 88 28, 29.

\$ 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze ersorderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbusse von einem bis sünf Talern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlanbnis aufsordert oder aufsordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ift, wird mit Geldbuße von silms bis silnszig Talern oder mit Gesängnis von acht Tagen bis zu drei

Monaten beftraft.

Diese Strasen sind jederzeit verwirkt, wenn die Bersammslung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auföffentlichen Straßen, oder wenn eine Bosseversammslung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diesenigen, welche als Kedner aufgetreten sind, nur dann strassam, wenn die Berssamg der Genehmigung oder das nachträgliche Berbot vorsher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Richtgenehmigung oder das Berbot während der Bersammlung oder während des Aufzuges selbst vährend der Bersammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Richtgenehmigung oder des Bersbotes entschuldigen.

Abf. 1. Umwandlung ber Gelbftrafe: St. G. B. §§ 28, 29.

§ 18.

Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von bierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austellt, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Ngl. St. G. B. § 127.

\$ 20.

Die in dieser Berordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

Die Beftimmung bes § 20 ift jest bebeutungslos.

3 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Amvendung.

Wahlbereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht. Bgl. auch Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, § 17.

§ 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Versassurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

"Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste beratschlagen, oder sich anders, als auf Besehl versammeln. Bersammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Besehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberusen ist, untersagt"

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Teiles des Militärstrasgesetzbuches bestraft.

Jest gilt bas Militarftrafgesethuch für bas Deutsche Reich vom 20. Juni 1872; vgl. §§ 101, 113.

§ 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetzsammlung S. 221—225).

8. Gesek

über den Belagerungszustand bom 4. Juni 1851.

(Das Gefet gilt nicht nur für ben Umfang ber gangen preußischen Monarchie, sondern auch im Deutschen Reiche: Art. 68 der R. B.)

§ 1.

Für den Fall eines Krieges ift in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs= kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Berteidigung in Belagerungszustand zu erklaren.

Auch für den Kall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszuftand sowohl in Kriegs= als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann bom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und bor= behaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Källen, rücksichtlich einzelner Orte und Diffritte, durch den oberften Militärbefehlshaber in denfelben, auf den Antrag des Berwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Berzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Be= lagerungszuftandes von dem Festungskommandanten aus.

Aufruhr: St. G. B. § 115.

§ 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ift bei Trom= melschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeinde= behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Renntnis gebracht.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungs= zustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehls= haber liber. Die Zivilverwaltungs= und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehls= haber Folge zu leiften.

Für ihre Anordnungen find die betreffenden Militärbefehls=

haber personlich verantwortlich.

\$ 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforder= lich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassurfunde, oder einzelne derfelben, zeit= und diftrittweise außer Kraft zu setzen, so milisen die Bestimmungen dariiber ausdriftlich in die Bekanntmachung iiber die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkiindet werden.

Die Suspenfion der erwähnten Artifel oder eines derfelben ift nur für den Bezirk zuläffig, der in Belagerungszustand er= flart ift, und mur für die Daner des Belagerungszustandes.

Ngl. Reichsprefgefet § 30 A. 1.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungs= zustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Berordnung Anwendung.

In den, in Belagerungszuftand erklärten Orten oder Di= ftriften hat der Befehlshaber der Befatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Misstärgerichtsbarkeit über sämt= liche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergebenden friegsrechtlichen Erkenntuisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todes=

urteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Brobinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit versbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrasgesetzbuches.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der borfätzlichen Berzurfachung einer überschwenmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewassente Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Bassen oder gesährlichen Bertzeugen versehen sich schwidig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn= bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe er=

kannt werden.

Bgl. E. G. zum St. G. B. § 4 und St. G. B. §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324.

9

Wer in einem in Belagerungszuftand erklärten Orte oder Difiritte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Heinde oder Aufrührer wiffentlich salsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zwils oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu silhren, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszufiandes oder während desselben vom Militärbesehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Berbot übertritt, oder zu solcher libertretung ausvordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersfetlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Exfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische

Bucht und Ordnung zu verleiten sucht,

foll, wenn die bestehenden Gesetze seine höhere Freiheitsstrase bestimmen, mit Gesängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Bgl. besonders St. G. B. §§ 89, 110 ff. § 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Versassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so
gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der
Verdrechen des Hochverrats, des Landesberrats, des Mordes,
des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von
Eisenbahnen und Telegraphen, der Verreinung von Gesangenen,
der Meuterei, des Naubes, der Pilinderung, der Erpressung,
der Verleitung der Soldaten zur Untrene, und der in den
SS und 9 mit Strase bedrohten Verdrechen und Vergeben,
inlösern alle genannten Verdrechen und Vergeben nach der
Ertlätung und Bekanntinachung des Belagerungszustandes
begangen oder fortgesetzte Verdrechen sind.

[Absatz 2 hat durch Erlaß des preußischen St. G. B. seine

Geltung verloren.]

Ist die Suspension des Artikels 7 der Versassunkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeseiteten Untersuchungen die Bollstreckung des Urteils ausgesetzt, die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11.

Die Ariegsgerichte bestehen aus siinf Mitgsiedern, unter denen zwei von dem Borstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende Zivilbeannte, und drei von dem Misstärbesehlschaber, welcher am Orte den Besehl siihrt, zu ernennende Ofsiere sein milssen. Die Ofsiziere sollen mindestens Hauptmannserung haben; sehlt es an Ofsizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Ofsizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die ersorderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbesehlschaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ift kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stess ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Prodinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

§ 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Bon dem Borsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diesenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Nichter= amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Ge=

fetsen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande augehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ernanglung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, iiber die Answendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu sördern. Stimmsrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Filhrung des Protofolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

3 13.

Fiir das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende

Bestimmungen:

1) Das Versahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentslichkeit kann dom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für ansgemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen.

— Wählt er keinen Verteidiger, so nung ihm ein solcher von Ants wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insosern es sich um solche Verdechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängnis dis zu einem Jahre, eintritt.

3) DerBerichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor. Der Beschuldigte wird aufgesordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Außerung liber die Resultate der Bernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletz dem Beschuldigten und seinem

Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urteil wird bei sosortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gesaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verklindigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Berweisung an den ordentlichen

Richter.

Der Freigesprochene wird sosort der Haft entsassen. Die Verweisung au den ordentlichen Richter sindet statt, wenn das Kriegsgericht sich sir nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Halle über die Fortdauer oder Aufshebung der Haft im Urteile zugleich besondere Versfügung.

5) Das Urteil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheisdung über die Tatfrage und den Nechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urteil begründet ist, entshalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urteile des Kriegsgerichts findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrase lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Misstärbesehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Befrätigung des kommandierenden Generals der Broding.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesftrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verklindigung des Eretenntnisses, Todesstrasen binnen gleicher Frist, nach Vekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrase lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strase von den ordentlichen Gerichten in diezenige Strase umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen Tat-gewesen sein würde.

\$ 14

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

\$ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszusiande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urteile samt Belagstilden und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersinchungssachen an die ordentsichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgenrtelten Sachen nach den ordentsichen Strasgesetzu, und nur in den Källen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strasbestimsnungen zu erkennen.

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszuftand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr sir die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verkassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit= und distriktweise außer Krast gesetzt werden.

\$ 17

über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie liber jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 ersolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Jusammentreten, Nechenschaft gegeben werden.

§ 18.

Alle diesem Gesche entgegensiehenden Borschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetsammlung Seite 165 und 250).

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusat bezeichnen die Artikel der Verfassung, die römischen Zahlen die einzelnen im Anhange gebrachten Gefetz und Berordnungen und die Zahlen dahinter die § derselben: A., Abs. = Abs. Bahl.

91

Abänderung der Erenzen der Monarchie 2, der Berfassung 107. Abgaben für Ausübung der richterlichen Gewalt, Aufhebung 42 g. 1; Erhebung von Abgaben 100, Forterhebung früherer 109.

Mbgeordnete, Zahl 69; Wahl 72, III. 27, VI. 23 ff.; Wählbarkeit 74, III. 29; freie Meinungsäußerung 84; Ditten und Reisekoften 85; Erklärung über Annahme der Wahl III. 31, VI. 30.

Abgeordnetenhaus 62; Zahl ber Mitglieder 69, Wahl berselben 72, III. 27, VI. 28 ff.; Legislaturperiode 73; Legitimationsprüfung ber Mitglieder 78; Beschlußfassung 80; Verordnung über die Wahl III.

Ablehnung der Wahl III. 31, VI. 30. Abolitionsrecht des Königs 49 A. 3.

Abstitutionerecht des Konigs 49 20. 5. Abstitutioner in der Kammer, Univerantwortlichkeit 84; über Berfafsiungsänderungen 107.

Abteilungen der Urwähler 71, III. 10, 12, 14, 16, V. 1, VI. 5, 8, 14. Abteilungstiften, Auffiellung und Auslegung III. 10, 12, 16, V. 4, VI. 5, 6, 7, 9, 15.

Abzugegelber, Ungulaffigfeit ber Erhebung 11 2. 2.

Abressen an ben König seitens ber Kammer 81; an die Kammer 81 A. 2 und 3.

Agnat, nächster, als Regent 56. Agnatische Linealfolge 53.

Alter für das attive Bahlrecht 70, III. 8, für das paffive 74, III. 29, für die Mitaliedschaft im Herrenhause I. 7.

Umter, öffentliche, allgemeine Buganglichteit 4.

Amtebefugniffe, Aberichreitung 97.

Amtsentsetung ber Richter 87, der Staatsbeamten 98. Amtshandlungen von Beamten, gerichtliche Berfolgung 97.

Amtefnepenfion ber Richter 87.

Antlage der Minister wegen ihrer Amtshandlungen 49 A. 2, wegen Berfassungsverletung 61.

Unleihen für bie Staatstaffe 103.

Antrag einer Kammer auf Begnabigung eines Winisters 49 A. 2. Anzeigepflicht bei öffentlichen Bersammlungen VII. 1, 3, 12.

Armenunterstützung, öffentliche, schließt das Wahlrecht aus III. 8. Aubiteur als Mitglied des Kriegsgerichts VIII. 11, als Berichterstatter VIII. 12.

Aufhebung besonderer Rechte durch die Berfaffung 42; des Belagerungszuftandes VIII. 3, 15.

Anflösung ber Rammern 51, 75, 77 A. 3, III. 18; öffentlicher Bersfammlungen VII. 5, 6, 8, 15.

Anfnahme von Anleihen 103.

Aufrechterhaltung ber öffentlichen Sicherheit 63.

Anfruhr, Außertraftiegung ber Berfaffung 111, VIII. 16; Exflärung bes Belagerungszuftanbes VIII. 2; ftrafbare Aufforberung bazu

während des Belagerungszustandes VIII. 9. Aufsicht des Staats über Unterrichtsanstalten 23.

Unfaiige, öffentliche VII. 10, 17.

Ansführungsverordnungen, Erlaß burch ben Ronig 45.

Anslegung der Urwählerlisten II. 15, VI. 4, 21, der Abteilungslisten II. 16, VI. 9, 21, der Bergeichnisse Bahlmänner VI. 24. Ansnabmearichte. Unaulässischi 7.

Ansichtiegung ber Offentlichkeit ber Gerichisverhandlungen 93; vor bem Kriegsgericht VIII. 18.

Austrägalgerichte 4.

Ansiibung ber Staatsbiltrgerrechte 3.

Answanderungsfreiheit 11.

Unsertraftsetung von Berfassungsbestimmungen 111, mahrend bes Be- lagerungszustandes VIII, 5.

Angerordentliche Kommiffionen, Aufhebung 7.

Andzeichnungen, Berleihung 50.

B.

Bahrifche Landesteile, Ginverleibung 2.

Beamte bebürfen teines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer 78 A. 2; gerichtliche Berfolgung wegen Amtsbelitte 97; Disziplinierung 87, 98.

Befähigung ju öffentlichen Umtern 4, jur Unterrichtserteilung 22, jum Richteramt 90.

Beforberung als Grund bes Manbatsverlufts 78.

Begnadigungerecht bes Ronigs 49.

Behörben jur Schulaufficht 23; Petitionsrecht 32; haben die Rechtsgultigkeit koniglicher Berordnungen nicht zu pruffen 106 A. 2.

Beisither bei ber Urwahl III. 20, VI. 12, 13, bei ber Abgeordnetenswahl III. 30, VI. 26.

Bekanntmachung von Gesetzen und Berordnungen 106; der Auslegung der Urwähserliken III. 15, VI. 4, des Bahlmännerverzeichnisses VI. 24; der Erklärung und Aufhebung des Belagerungszustandes VIII. 3, 4, 5.

Bekenutnis, religiöses, Kreihett besselben 12. Belagerungszustand 111; Geset darüber VIII. Berichterstatter beim Kriegsgericht VIII, 12, 13. Bernsung der Kammern 51, 76, bei der Regentschaft 56, 57; gleichs

zeitige beiber 77 A. 2; zu Mitgliebern bes herrenhaufes I. 3. Bescheinigung der Ortspolizeibesbrob in Bereins- und Bersammlungsangelegenheiten VII. 1—3, 5.

Beichlagnahme von Briefen und Papieren 6. Beichluffähigfeit ber Rammern 80.

Beschränkungen des Grundeigentums 9. Bestättaungsrecht der kriegsgerichtlichen Arteile mähr

Beftutigungsrecht ber kriegsgerichtlichen Arteile mahrend bes Belagerungszuftandes VIII. 7, 14 3. 6.

Bestechung, Anklage ber Minister beswegen 61. Bewaffnete Macht f. Macht.

Bezirteftener beim Bahlrecht V. 1, VI. 3.

Bezirfsverbände 105. Bilbungswesen 21-26.

Bittschriften an die Kammern 81 A. 2.

Brandstiftung mahrend bes Belagerungszustanbes VIII. 8. Briefe, Beschlagnahme 6.

Briefgeheimnis, Unverletlichkeit 33.

Bürgerliche Ehrenrechte, Befit 74, I. 7, III. 8, 29.

Bitrgerwehr, Errichtung 105 3. 3.

C. (f. auch R. und 3.)

Christliche Religion als Grundlage ber Staatseinrichtungen 14.

D.

Decharge f. Entlaftung. Diaten ber Abgeordneten 85.

Dienftbehorde, vorgefeste, bei Inaufpruchnahme von Beamten 97.

Disziplinarbeftimmungen filr bas Militar 37, 39.

Distiplinarversahren gegen richterliche Beamte 87, besgleichen gegen nicht richterliche 98.

Domanen gur Rronrente 59.

E.

Cheschließung 19. Chrenrechte f. Bürgerliche Chrenrechte.

Eib bes Königs auf die Verfassung 54 A. 2, des Regenten 58, der Mitglieder der Kammern und der Staatsbeamten 108; der Mitglieder des Kriegsgerichts während des Belagerungszustandes VIII. 12.

Eigentum, Unverleglichkeit 9, gesetliche Beschränkungen 9. Einberufung bes Lanbtags 76. — S. auch Berufung. Einnahmen und Ausgaben bes Staates 99.

Einfpruch f. Reklamation.

Einziehung bes Bermögens 10.

Engere Wahl III. 23, 30, VI. 11 A. 5, 17.

Entlaftung ber Staatsregierung hinfictlich bes Saushalts 104.

Entichadigung bei Befdrantung bes Cigentums 9; ausgeschloffen bei Aufhebung gewiffer Rechte 42.

Erblichfeit der Krone 53, des Siges im herrenhaufe 65-68, I. 1, 2. Erbuntertänigfeit, Aufhebung 42 8. 2.

Ergreifung auf frischer That 84 21. 2.

Erflärung bes Belagerungszuftanbes VIII. 1, 2; Berfündung berfelben VIII. 3.

Eröffnung ber Rammern 77.

Erjanmahl eines Abgeordneten III. 18, eines Bahlmannes VI. 20, 21.

Erfte Rammer 65-68; f. auch Gerrenhaus.

Erftgeburt, Recht ber 53.

Erwerb ber Staatsbürgerrechte 3.

Erziehungeanstalten, Staatsaufficht 23.

Etatsiahr 99.

Etatsiiberichreitungen, nachträgliche Genehmigung 104.

Eremtionen, Aufhebung 42 3. 1.

Festungstommandant, Erklärung des Belagerungszuftandes VIII. 1, 2 A. 3; Militärgerichtsbarkeit VIII. 7.

Finanzgesetzentwurf, Borlegung an das Abgeordnetenhaus 62 A. 3. Finanzwesen 99-104.

Form ber Bekanntmachung von Gesetzen und Berordnungen 106.

Forsten zur Kronrente 59.

Frankfurt a. M., Ginverleibung 2.

Frauen als Mitglieder politischer Bereine VII. 8, 16.

Freiheit, perfonliche, Gewährleiftung 5; ber Auswanderung, Befchrän= fungen 11; bes religibjen Betenntniffes ufm. 12, ber Biffenichaft und ihrer Lehre 20, des Unterrichts 22, ber Meinungsaußerung 27. Friedensichluß, Recht des Ronigs 48.

Fristwahl S. 55, 57, 71, 73, 75, 77, 79, 80, 83.

Fürften als erbliche Mitglieder bes herrenhaufes I. 2.

Garantieleiftung burch ben Staat 103.

Gebäudeftener beim Bahlrecht V. 4. Gebühren, Erhebung auf Grund von Gefegen 102.

Gefangenenbefreiung, Aufforderung bagu mahrend bes Belagerungs= zustandes VIII. 9.

Gegenzeichnung ber Minifter 44.

Gehaltserhöhung als Grund bes Mandatsverluftes 78 A. 3.

Geheime Situngen ber Rammern 79.

Gemeinde, Beziehungen gur Boltofdule 24 A. 3, 25; Bertretung und Berwaltung 105; als Wahlbezirf III. 5, 6, 15.

Gemeinbestener beim Bahlrecht V. 1.

Gemeinbevertretung 105.

Gemeindeberwaltungsbehörde, Beftimmung ber Urmahlbegirte III. 6; Aufstellung ufw. ber Urmablerliften III. 15, VI. 1, 3, 4, besgleichen ber Abteilungsliften III. 16, VI. 6.

Gemeindewahlrecht 70.

Genehmigung der Kammern zu Notverordnungen 63, zu Ctatsüberfcreitungen 104; ber Ortspolizeibehörde zu Berfammlungen unter freiem Simmel VII. 9, ju öffentlichen Aufzügen VII. 10; bes Staatsminifteriums gur Suspenfion von Berfaffungebeftimmungen mahrend bes Belagerungszuftandes VIII. 10.

Gerichte, Unabhängigteit 86; gemeinschaftliche für preußische und frembe Gebietsteile 87a; Organisation 89; besondere 91; Öffentlichfeit bes Berfahrens 93; Rompeteng 96; Entscheidung über

Schließung eines Bereins VII. 16 A. 4.

Gerichtsbarteit, niebere, mabrend bes Belagerungszuftanbes VIII. 7 21. 3.

Gerichtsberr, Aufhebung ber Rechte 42 3. 2.

Gerichtshof, oberfter, ber Monarchie 61, 92, 116; besonderer für Aburteilung bes Hochverrats 95, filr Entscheidung ber Rompeteng= fonflitte 96.

Gerichtsschreiber beim Kriegsgericht VIII. 12. Gerichtsverhandlungen, Offentlichkeit 93. Geschäftsordnung ber Rammern 78, 80, 84. Gefchlechtsverbande, Prafentationsrecht I. 4.

Gefdworenengericht 94, VII. 20.

Gefellichaften, geiftliche, Erlangung von Rorporationsrechten 13, Ber= einigung 30.

Gefete, Berkundung auf Befehl des Königs 45, Erlaß 62, Form der Bekanntmachung 106; Gefete über Anderungen ber Grenzen ber Monarchie 2, über Steuern und Abgaben 100, über Aufnahme von Anleihen 103.

Gefetesvorichläge 64. Gefetgebende Gewalt, Musibung 62.

Gewährleiftung ber perfonlichen Freiheit 5, ber Religiongilbung 12.

Gewalt, gefengebenbe 62, richterliche 86.

Gewerbegerichte 91.

Gewerbestener beim Bahlrecht V. 3.

Gewerbeverfaffung 42 3. 2.

Gleichberechtigung ber Ronfessionen 12. Gleichheit vor bem Gefet 4.

Grafenverbände I. 4 3. 2. II. 5-8.

Grenzen ber Monarchie, Anderung 2.

Grundbefiter, Brafentationerecht ber Berbindungen berfelben 1. 4 3. 4, II.

Grundeigentum 9 (42).

Grundlaften, Ablösbarteit (42). Grundsteuern beim Wahlrecht V. 3.

Gruppenwahl S. 55, 57, 70, 71, 73, 77, 78, 79.

Gutsherr, Aufhebung ber Rechte 42 3. 2.

Sandelsgerichte 91.

Sanbelsverträge, Buftimmung der Rammern 48.

handschlag an Eides Statt ber Bahlbeifiger ufw. III. 20, VI. 13, 26. Sannover, Ginverleibung 2; Sonderbeftimmung für die Wahlen VI. 4 N. 3, 11.

Sausgesette 53.

Bausfuchungen, Bulaffigfeit 6.

beer 35; Gerichtsftand in Straffachen 37; Nichtanwendung von Berfaffungsbeftimmungen 39; Dberbefehl 46; teine Bereidigung auf bie Berfaffung 108 A. 2. - S. auch Macht, Militar.

Belgoland, Ginverleibung 2; Sonderbeftimmung für die Bahlen VI. 3 21. 7.

herrenhand 62, Rufammenfegung 65-68; Berufung ufw. 76, 77; Legi= timationsprüfung der Mitglieder 78; Befcluffahigfeit 80 2. 2; Berordnung über Bildung besfelben I.

herrenfurie I. 2 3. 3, 4 3. 1. Beffifche Gebietsteile, Ginverleibung 2.

Sochverrat, Aburteilung burch einen besonderen Gerichtshof 95. hohenzollern, Ginverleibung 2; Familienmitglieber im Berrenhaufe I.

2 3. 1; Bahlreglement für S. VI.; Sonderbeftimmungen VI. 3 A. 6,

holftein, Ginverleibung 2; Sonberbeftimmung für bie Bahlen VI. 11.

Jabegebiet, Ginverleibung 2.

Immunitat bes Königs 43, ber Landtagsmitglieber 84. Interpellationsrecht ber Rammern 81 21. 3.

R.

Rammer, erfte: f. Berrenhaus. -, zweite: f. Abgeordnetenhaus.

Rammergericht 92.

Rammern 62-85; Buftimmung zu internationalen Bertragen 48; Ministeranklage 49 A. 2; Berufung 51, 76, Eröffnung 77, Ber= tagung 52, 77, Auflösung 51, 75, 77 A. 3, Schließung 71, 77; Berfaffungseid bes Konigs vor benfelben 54 A. 2; Befcluffaffung über bie Regentschaft 56; Wahl bes Regenten 57; Berlangen auf Gegenwart ber Minifter 60 A. 2; gesetgebenbe Gewalt 62; Erlag von Notverordnungen bei Richttagung 64; Zusammenfegung 65 bis 68; 69; Gefcaftsorbnung 78, 80, 84; Prafibentenmahl 78; Öffentlichkeit ber Sigungen 79; Befdluffaffung 80; Abreffen ber Rammern an ben Ronig 81, besgleichen an bie Rammern felbft 81 M. 2 und 3; Ernennung von Untersuchungskommiffionen 82; recht= liche Stellung ber Mitglieder 83, 84; Genehmigung von Ctaisüberschreitungen 104; Brufung ber Rechtsgülltigfeit foniglicher Berordnungen 106 A. 2; Abstimmung bei Berfaffungeanderungen 107. - S. auch Abgeordnetenhaus, Berrenhaus.

Raffationshof 61. Kirchenpatronat 17.

Rirdliche Bereine VII. 2 M. 3.

König 43-59, Aufgebot des Landsturms 35 A. 2; Unverletlichkeit 48; Inhaber ber vollziehenden Gewalt 45; Ernennungen 45, 47, 86; Berklindung der Gefete 45; Oberbefehl über bas Seer 46; Kriegs= erflärung, Friedensichluß, Abichluß von Berträgen 48; Begnabi= gungsrecht 49; Orbensverleihung und Mingrecht 50; Ginberufung, Bertagung ufw. ber Kammern 51, 52, 76, 77; Bolljährigkeit 54, Minderjährigkeit 56; Gid auf die Berfaffung 54 A. 2; fann nicht Berricher fremder Reiche fein 55; gefetgebenbe Gewalt 62; Bor= fclag von Gefegen 64; Urteilsverkundung in feinem Namen 86: Gid ber Treue für ihn 108.

Rommandierender General, Ertlärung bes Belagerungszuftanbes VIII. 1; Beftätigungsrecht VIII. 7, 14 g. 6; Beftimmung bes Begirts

ber Kriegsgerichte VIII. 11.

Rommiffionen, außerordentliche, Unftatthaftigfeit 7.

Rommunalbeamte, Gebührenerhebung 102.

Rompeteng ber Gerichte und Berwaltungsbehörden 96.

Rompetenzfonflifte 96.

Ronfessionen, Gleichberechtigung 12; Berudfichtigung im Bolfsichul= mefen 24.

Korporationen, Betitionsrecht 32.

Rorporationerechte, Erlangung 13; Berleihung an Bereine 31; religiöfe Bereine mit folden VII. 2 2. 3.

Rreisstener beim Wahlrecht V. 1.

Kreisverbände 105.

Rrieg, Befchränkung bes Briefgebeimniffes 33; Aufgebot bes Land= fturms 35 A. 2; Erklärung durch ben Konig 48; Außerkrafttreten von Berfaffungsbeftimmungen 111, VIII. 16; Erklärung bes Belagerungszuftandes VIII. 1.

Ariegegerichte mabrend bes Belagerungeguftanbes, Anordnung VIII. 10, Befetung VIII. 11, Situngen VIII. 12, Berfahren VIII. 13.

Arondotation 59. Rrone, Erblichkeit 53. Kronfibeifommiß 59. Kronfyndici I. 3 3. 3.

Landesamter, Mitgliedschaft jum Berrenhaufe I. 3 3. 2. Landrate, Befugniffe bei den Bahlen III. 5, VI. 1, 4, 6, 7, 24. Lanbesuniversitäten, Brafentationerecht I. 4 3. 5, 5. Lanbichaftsbezirte, Brafentationsrecht I. 4 3. 4, 6; Bilbung II. Landing, Ginberufung 76. - C. auch Abgeordnetenhaus, Ber= renhaus.

Landsturm, Aufgebot 35 Al. 2. Landwehr 35; Berfammlungsverbot 38. Laften, Aufhebung befonderer 42 21. 2. Lauenburg. Ginverleibung 2.

Lebendzeit, Ernennung ber Richter auf 2. 87; besgleichen Berufung von herrenhausmitgliedern I. 1 2. 3.

Legislaturberiobe 73, 75.

Legitimationspriifung ber Kammermitglieder 78, ber Babler S. 72, 74, 79, 80.

Leben, Berbot ber Errichtung 40; außerhalb ber Monarchie 41.

Lehensverband, Aufhebung 40 A. 2.

Lehre ber Biffenschaft, Freiheit 20.

Lehrer, öffentliche, als Staatsbiener 23 2. 2: Anftellung in ben Boltgschulen 24 A. 3.

Lehrlinge als Mitglieder politischer Bereine VII. 8, 16.

Linealfolge, agnatifche 53.

Los, Entscheidung burch basselbe bei ben Bahlen VI. 8, 17, 28 A. 5.

M.

Macht, bewaffnete, bei inneren Unruhen 36; Bersammlungsverbot 38; Auflösung von Bersammlungen burch fte VII. 6.

Mahl- und Schlachtftener, 72 21. 2.

Majorität bei ber Beschluffassung ber Rammern 80.

Mannestamm, Bererbung im 53.

Meinungeaußerung, freie, bes Preugen 27, ber Rammermitglieber 84. Militärbeamte, Berfolgung wegen Amtsbelitte 97; Bahlrecht III. 9.

Militärbefehlshaber, oberfter, Erklärung bes Belagerungszustandes VIII. 2; Abergang ber Gewalt auf ihn VIII. 4; militärifche Gerichtsbarteit VIII. 7; Ernennung von Mitgliebern bes Rriegs= gerichts VIII. 11; Beftätigungerecht VIII. 14 8. 6.

Militärbisziplin 37.

Militärgerichteftanb 37.

Militärpersonen, Bahlrecht III. 9, VI. 2 A. 2; Stellung während bes Belagerungszuftanbes VIII. 6, 7.

Minderjährigfeit bes Ronigs, Regentschaft 56.

Minister, Berantwortlichfeit und Gegenzeichnung 44; Ernennung und Entlaffung 45; Begnabigung verurteilter 49 2. 2; Stellung gegenüber ben Rammern 60; Antlage wegen Berfaffungsverletung 61; Eröffnung ber Kammern 77; Pflicht ber Auskunft ufw. 81 A. 3. — S. auch Staatsminifterium.

Minister bes Innern, Bestimmung bes Wahltages III. 17, 28, über Frift- oder Gruppenwahl S. 57, VI. 33, über ben Bahlort IV. 3; legt die Bahlverhandlungen dem Abgeordnetenhause vor VI. 32.

Mitglieder bes Abgeordnetenhauses, Bahl 69, Wiederwahl 75; ber Rammern, Rangerhöhung 78 A. 3, Etb 108; ber Oberrechnungs= fammer können nicht Mitglieber ber Rammern fein 74.

Mitgliederverzeichnis öffentlicher Bereine, Ginreichung VII. 2, 13. Mitgliedichaft bes Herrenhaufes 65-68, I.; ber Rammern, Ungulaffig-

feit 74; Prilfung 78. Monarchie, Umfang 1.

Mindlichfeit des Berfahrens vor dem Ariegsgericht mabrend des Be= lagerungezustandes VIII. 13.

Miinzrecht 50 Al. 2.

92.

Raffan, Ginverleibung 2. Renwahl der Abgeordneten 75, III. 31; im Falle der Auflösung ber Rammer 51.

Rieberschlagung von Untersuchungen 49 A. 3. Rotftand, Erlag von Berordnungen 63.

Notverordnungen, Erlaß 63.

D.

Oberbefehl über das Beer 46.

Oberpräfibent, Ernennung der Bahlfommiffare II. 10, VI. 28; An= ordnung ber Erfatmahl VI. 20, ber Neuwahl VI. 30.

Dberrechnungsfammer, Unfabigfeit ber Mitglieder für bie Rammern 74; Buftanbigfeit 104.

Obertribung 61.

Öffentlichfeit der Rammerfigungen 79, ber Gerichtsverhandlungen 93; ber Berhandlungen bes Kriegsgerichts VIII. 13.

Offiziere als Mitglieder bes Kriegsgerichts VIII. 11.

Orden, Berleihung 50.

Organisation ber Gerichte 89, 91 A. 2; Beranberungen barin 87 A. 3; bes oberften Gerichtshofes 116.

Ortsbehörde, Reklamation bei berfelben III. 15.

Ortspolizeibehorbe, Befugniffe im Bereins- und Berfammlungsrecht VII. 1-4, 9, 13, 15.

Bapiere, Befchlagnahme 6. Berjonliche Freiheit, Gewährleiftung 5. Betitionen an König und Kammern 81.

Betitionerecht 32, 81.

Bolitische Bereine 30 A. 3, VII. 8, 16.

Polizeibeamte zur Aberwachung öffentlicher Berfammlungen VII. 4, 14. Brafentationerecht jum Berrenhaufe I. 4, II.

Brafentationswahl II. 9.

Brafibent ber Dberrechnungstammer fann nicht Mitglied ber Rammern fein 74; ber Kammern, Wahl 78.

Breffreiheit, Befchrantung 27 2. 2.

Prefigeiet 113.

Prenfen (Bolf), Erwerb und Berluft bes Staatsbürgerrechts 3; Gleich= heit vor bem Gefet 4; Recht ber freien Meinungsaußerung 27; Berfammlungs- und Bereinigungsrecht 30; Betitionsrecht 32; Wehrpflicht 34; attives Wahlrecht 70, III. 8; paffives Wahlrecht 74. III. 29.

Preußen (Staat), Staatsgebiet 1; Beränberung ber Grenzen 2. Bringen des Königlichen Saufes, Mitglieber bes Berrenhaufes I. 1. Brivatunterrichteauftalten, Aufficht bes Staates 23.

Brotest, Babl unter Br. III. 22, 30, besgleichen Unnahme III. 24, 31, VI. 18, 30.

Protofollfiihrer bei ber Urmahl III. 20, VI. 12, 13, bei ber Abgeord= netenwahl III. 30, VI. 26.

Brobingialftener beim Bahlrecht V. 1.

Brovinzialverbande 105. Brafentationsrecht I. 4.

Briifung ber Gultigfeit toniglicher Berordnungen 106.

Rangerhöhung eines Abgeordneten, Mandatsverluft 78 21. 3. Rechnungen des Stats, Brufung burch bie Oberrechnungstammer 104. Remte, Aufbebung mit bem Befite gemiffer Grundftude verbundener

Rechtsgültigfeit foniglicher Berordnungen, Prüfung 106 2. 2. Rechtsmittel gegen Arteile ber Kriegsgerichte ausgeschloffen VIII. 13

Rechtsipredung im Namen bes Ronigs 86. Rechteverletungen burch Beamte 97. Rechteverhältniffe ber Staatsbeamten 98.

Regent, Berufung 56, Babl 57, Rechte und Aflichten 58.

Regentichaft 56-58.

Regierungsatte bes Ronigs, Begenzeichnung 44.

Regierungspräfibent, Anordnung ber Erfatmahl VI. 20, ber Neuwahl VI. 30; Ernennung der Bahltommiffare für die Abgeordneten= mahlen VI. 23.

Reichsfürften und Grafen, Borrechte 4.

Reichsftandifche Saufer, Mitglieder im Berrenhaufe I. 2. R. 2. Reifetoften ber Abgeordneten 85.

Reflamation gegen die Urmablerliften III. 15, VI. 4, gegen die 216= teilungsliften III. 16, VI. 9.

Religion, driftliche, als Grundlage ber Staatseinrichtungen 14. Religionsfreiheit 12, 14.

Religionsgesellschaften, Bereinigung 12; Erlangung von Rorporations= rechten 13; Leitung bes Religionsunterrichts 24 A. 2.

Religionsunterricht in ben Bolfsichulen 24 2. 2. Religiose Bereine VII. 2 A. 3.

Requisition bes Militars burch die Rivilbehörde 36, VII. 6.

Richter, rechtliche Stellung 87, Befähigung 90.

Richterliche Gewalt, Aufhebung bes mit bem Befit gewiffer Grunds ftude verbundenen Rechts barauf 42 3. 1; Ausübung 86. Rittergitter, Teilnahme am Prafentationsrecht I. 4 3. 2, II. 2, 3.

Rubestand ber Richter 87.

Schleswig, Ginverleibung 2; Sonderbeftimmung für bie Bahlen VI. 11.

Schließung der Rammern 77, politischer Bereine VII. 8, 16. Schriftführer ber Rammern, Bahl 78.

Schuldhaft 84.

Schulen, öffentliche 21.

Schiller als Mitglieder politifcher Bereine VII. 8, 16.

Schulwefen 26, 112.

Sout ber perfonlichen Freiheit 5.

Schwurgerichte 94.

Sicherheit, öffentliche, Aufrechterhaltung 30 A. 2, 63; Gefährdung, Ertlarung bes Belagerungeguftanbes VIII. 2, Suspenfion von Berfaffungsbeftimmungen VIII. 16.

Situngen ber Rammern, Schließung 51; Offentlichkeit 79; geheime 79. Staat, Aufficht über bie Schulen 23, Beitrag zu ben Laften 25; Gin= nahmen und Ausgaben 99.

Staatsamt, Annahme burch ein Kammermitglieb 78 A. 3.

Staateanwälte, Rechtsverhaltnis 98.

Staatsbeamte, Rechtsverhaltnis ber nicht bem Richterftande angehörigen 98; Gebührenerhebung 102; Gib 108.

Staatsbiirgerliche Rechte, Erwerb ufm. 3.

Staatsbiener, öffentliche Lehrer als folche 23 A. 2; Ernennung 47.

Staatsbienergefes 117.

Staatebienft, Gintritt eines Rammermitgliedes 78 2. 3. Staatseinfommenftener, Richtveranlagung bagu V. 1, 2.

Staategebiet, preußisches 1; Unberung ber Grengen 2. Staatehanehalteetat, Borlegung an bas Abgeordnetenhaus 62 A. 8;

gefetliche Feftftellung 99, 100; Brufung burch die Oberrechnungs= fammer 104.

Staatsministerium, vorläufige Führung der Regierung 57; Berantwortlichkeit 58 A. 2; erläßt bas Bahlreglement III 32; Erklärung bes Belagerungszuftandes VIII. 2; Genehmigung ber Guspenfion von Berfaffungsbeftimmungen mabrend besfelben VIII. 10, besgleichen Suspenfion VIII. 16.

Staatsichulben, Borlegung einer überficht 104 A. 2.

Staatsficherheit, Aburteilung ber Berbrechen bagegen 95. Staatsftenern, dirette 71, III. 10, 11, V. 1, 8, VI. 3.

Städte, Brafentationsrecht I. 4 8. 6, 5. Stanbesvorrechte, Aufhebung 4.

Statuten öffentlicher Bereine, Cinreichung VII. 2, 13.

Stellenbefegung im Beere ufm. 47. Stellvertreter bes Bahlvorftehers III. 16.

Stenern, Erhebung 100; Abicaffung von Borrechten 101; Fort= erhebung früherer 109; direfte, als Unterlage für bie Ginteilung

ber Urmähler V. 1. Steuergesetigebung, Revifion 101 A. 2. Stenerverfaffung, frühere 42 3. 2.

Stifter, Brafentationerecht I. 4 3. 1, 5. Stimmrecht der Minifter in ben Rammern 60 A. 3; St. bei ben Ur= mahlen, Alter 70, III. 8.

Strafbeftimmungen im Bereinsgefes VII. 12 ff., im Gefes über ben Belagerungszuftand VIII. 8, 9.

Strafen, Anbrohung und Berhangung 8.

Sachregifter.

Strafrecht, Revision 113.

Strafmilberung, Recht ber St. 49.

Straffachen, Gerichtsftand bes Militars 37. Strafverfahren gegen Rammermitglieber 84.

Enspenfion von Berfaffungsbeftimmungen mahrend bes Belagerungs= zustandes VIII. 6, 10.

Tag der Bahl, Beftimmung durch den Minifter bes Innern III. 17, 28. Terminswahl S. 55, 71, 74, 80.

Thronleben 41.

Tob. bilrgerlicher 10.

Tobesstrafe mahrend bes Belagerungszuftanbes VIII. 8, 14 3. 7 und 8. Todesurteile mahrend bes Belagerungszuftandes, Beftätigung VIII. 7,

Bollftredung VIII. 13. 3. 8.

überidwemming. Berurfachung mabrend bes Belagerungszuftanbes VIII. 8.

ilberwachung, polizeiliche, öffentlicher Berfammlungen VII. 4, 14. Unentgeltlichfeit bes Unterrichts 25 A. 3.

Unruhen, Unterbrückung innerer 36.

Unternehmer öffentlicher Berfammlungen, Anzeigepflicht VII. 1, 9; Strafbartett VII. 12.

Unterricht, obligatorisch 21 21. 2; Erteilung 22: Unentgeltlichkeit 25 21. 3.

Unterrichtsanstalten, Gründung 22; Staatsaufficht 23.

Unterrichtswefen 21-26, 112.

Unterfagung bes Stimmrechts im Berrenhaufe I. 10.

Untersuchung, Riederschlagung 49; gegen ein Rammermitglied 84.

Untersuchungshaft gegen Rammermitglieber, Aufhebung 84.

Unterindungefommiffionen ber Rammern 82.

Unverletlichfeit der Bohnung 6, bes Gigentums 9, des Briefgeheim= niffes 33, bes Ronigs 43.

Urland ber Rammermitglieder jum Gintritt in die Kammer ift nicht erforberlich 78 A. 2.

Urteile ergeben im Namen bes Ronigs 86.

Urwahl 70, 71, III. 17 ff., Vl. 10 ff.

Urwähler, Alter 70, III. 8; Einteilung 71, III. 10, V. 1, VI. 5; Be= rufung zur Wahl III. 19, VI, 10.

Urwahlbezirfe 71, III. 1, 5-7, V. 4, VI. 1-3, 6.

Urwählerliften, Aufftellung ufw. III. 15, VI. 1, 3, 4,

Berantwortlichfeit der Minifter 44, 61 A. 2; des Staatsminifteriums bei der Regentschaft 58 A. 2. desgleichen beim Erlag pon Rotper= ordnungen 63.

Berbande, fcuthereliche, Aufhebung ber baraus herftammenden Berpflichtungen 42; ber Rittergüter, Brafentationsrecht I. 4.

Berbrechen, Ruftandigfeit ber Geschworenengerichte 94.

Bereidigung bes heeres auf die Berfaffung findet nicht ftatt 108 A. 2. S. auch Gib, Sanbichlag.

Bereine, welche Ginwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken VII. 2; politifche VII. 8.

Bereinigung ju Religionsgefellichaften 12.

Bereinsrecht 29, 30; Gefet jur Berhütung bes Migbrauchs VII.

Berfahren vor bem Kriegsgericht VIII. 13.

Berfaffung, Gid bes Ronigs auf biefelbe 54 A. 2, besgleichen bes Regenten 58, besgleichen ber Rammermitglieber und Staatsbeamten 108; Anklage ber Minifter wegen Berlegung 61; Abanderung 107; Außertraftfetung von Beftimmungen 111, mahrend bes Belage= rungszustandes VIII. 5.

Berfaffungeurfunde S. 11-43; vom Staatsgebiete 1, 2; von ben Rech= ten ber Prengen 3-42; vom Ronige 43-59; von ben Miniftern 60, 61; von ben Rammern 62-85; von ber richterlichen Gewalt 86-97; von ben nicht jum Richterftanbe gehörigen Staatsbeamten 98; von ben Finangen 99-104; von ben Gemeinden, Rreis-, Begirts= und Provingalverbanden 105; allgemeine Bestimmungen 106-111; Abergangsbeftimmungen 112-119.

Bergehen burch Wort und Schrift 113.

Berhaftung, Rulaffigfeit 5, 84.

Berhinderung des Königs an der Regierung 56.

Berfündigung ber Gefete 45, 106; bes Belagerungszuftandes VIII. 3. Berleihung von Orben ufm. 50.

Berluft bes Staatsbürgerrechts 3, von Sit und Stimme in der Rammer 78 A. 3.

Bermögenseinziehung Unguläffigfeit 10.

Berordnungen über Militarbisziplin 37; Erlaß von B. bei Nichttagen ber Rammern 63; Bekanntmachung 106.

Berrat, Unflage von Miniftern besmegen 61.

Berjammlungen, ber bewaffneten Dacht 38, öffentliche, Unmelbung VII. 1, 3; unter freiem Simmel VII. 9, 11, 17; der Mitglieder der Rammern VII. 21.

Berfammlungerecht 29, VII. 21; Gefet gur Berbutung bes Diffbrauchs VII.

Bersetnung ber Richter 87.

Bertagung ber Kammern 52, 77.

Berteibiger vor bem Rriegsgericht VIII. 13.

Berträge mit fremben Regierungen, Abichluß 48.

Bertreter ber Minifter, Rutritt zu ben Rammern 60.

Bernrteilung eines Ministers wegen seiner Amtshandlungen 49 A. 2. Berwaltungsstreitverfahren 96.

Berwaltungsbehörden, Rompeteng 96.

Verwaltungsverbände 105.

Bergicht ber Abgeordneten auf Diaten unzuläffig 85. Bizepräfidentenwahl ber Kammern 78.

Bolliahrigfeit bes Ronigs 54.

Bollftreding der Urteile des Kriegsgerichts mabrend des Belagerungs= zustandes VIII. 14 g. 7 und 8; Aussehung VIII. 10.

Bolksichulen, öffentliche 21; Berücfichtigung der konfessionellen Berhältnisse und Leitung 24; Unterhaltung 25; Unentgeltsichkeit best Unterrichts 25 A. 3.

Bolfsichnliehrer, Gintommen 25 A. 2.

Bolfevertreter 83. - S. auch Abgeordnete.

Borbehalt bei Abgabe ber Stimme III. 22, 30, besgleichen bei Annahme ber Bahl III. 24, 31, VI. 18.

Borfteber von Bereinen VII. 2, Strafbarfeit VII. 12, 13.

203.

Baffen, Mitführen bei Berfammlungen ausgeschloffen 29, VII. 5, 7, 18, 19.

Bahl eines Regenten 57; ber Bahlmänner 71, III. 16 ff., V. 1, VI. 16, 17; ber Abgeordneten 72, 115, III. 27, 30, VI. 25 ff.; Bereordning über die Bahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer III.; B. innerhalb der Kammern 78, 80; B. zur Präfentation II. 10.

Wählbarfeit jum Mitgliede des Abgeordnetenhauses, Alter 74, III. 29. Wahlbezirke, Feststellung 69, III. 5, 6, 16, 17, IV.

Wahlgeset 72, 115.

Bahlfommissar, Ernennung für die Präsentationswahlen II. 10, desgleichen silte bie Wiggendenteinwahlen III. 26, VI. 28; Mersendung der Wahlprotofolse an ihn III. 25, VI. 24; Rechte und Pflichten III. 27, 30, 31, VI. 24—27, 28 A. 2, 30, 32.

Bahllofal, Bestimmung III. 16, VI. 10.

Wahlmanner, Wahl 71, III. 1, 4, 14, 16, VI. 15; 3. III. 6, 7; Berzeichnis VI. 24; Erklärung über Annahme der Wahl III. 24; Berrufung zur Wahl des Abgeordneten III. 27; Wahl des Abgeordneten 72, III. 1, 27, 30, VI. 25.

Wahlmodus 71, 72, III. 21, 30, VI.

Bahlorte IV.; Beftimmung bes W. III. 26.

Wahlprotofoll III. 21, 25, VI. 22.

Wahlrecht, aktives 70, III. 8; paffives 74, III. 29.

Wahlreglement III. 21, 32, VI.

Bahltag, Beftimmung III. 17, 28.

Wahlverbände 71 A. 7.

Bahlvereine VII. 21 A. 2. Bahlverfahren, Gesetz über Anberung V.

Bahlversammlungen III. 22, 27. Bahlversammlungen III. 25, 27.

Bahlvorsieher, Ernennung III. 16; übersendung der Abteilungsliften VI. 9, desgleichen der Bahlprotofolle VI. 24; Ernennung von Protokollführer und Beisistern III. 20. VI. 12.

Behrpflicht, allgemeine 34; Beschränkung ber Auswanderungsfreiheit im Interesse der M. 11. **Biberstand** gegen die bewaffnete Macht während des Belagerungsaustandes VIII. 8, Aufforderung dazu VIII. 9. Bischenne, Americalickeit 6.

3.

Zensur, Berbot 27 A. 2. Zivitbeamte, Berfolgung wegen Amtsbelikte 97; als Mitglieber von Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes VIII. 11, 12. Zivilbebörbe, Kegulifition der bewassneten Macht 36.

Bivilehe, Ginführung 19.

Zivilhaft gegen Kammermitglieder 84.

Zivilstandsregister 19.

Infammenseining bes Herrenhauses 65—68; ber Kriegsgerichte VIII. 11. Juffändigkeit von besonderen Gerichten 91; Bestimmung der Zuftändigkett der Gerichte und Berwaltungsbehörben 96; der Kriegsgerichte VIII. 10.

Zustimmung der Kammern zu internationalen Berträgen 48. Zweite Kammer 69—74. — S. auch Abgeordnetenhaus.

Enbe.

Inhalt.

	Cette		
Vorbemerkung	3		
Verfassurfunde vom 31. Januar 1850	11		
I. Titel. Bom Staatsgebiete. Art. 1—2	11		
I. Titel. Bom Staatsgebiete. Art. 1—2	12		
III. Titel. Bom Rönige, Art. 43-59	22		
IV Sitel Ran ben Ministern Art. 60-61	26		
V. Titel. Bon den Kammern. Art. 62-85	26		
VI. Titel. Bon ber richterlichen Gewalt. Art. 86-97	34		
VII. Titel. Bon ben nicht jum Richterftanbe gehörigen Staats-			
beamten. Art. 98	38		
vIII. Titel. Bon den Finangen. Art. 99-104	38		
IX. Titel. Bon ben Gemeinden, Rreis-, Begirts- und Provin-			
1 Y Y !! (OY ! + OF	40		
X. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111	41		
XI. Titel. Übergangsbeftimmungen. Art. 112-119	42		
Anhang.			
1. Berordnung wegen Bildung der ersten Kammer v. 12. Oft. 1854	44		
2. Berordnung, betr. die befinitive Erledigung der Borbehalte			
wegen Bildung der Berbande des alten und des befeftigten Grund=			
besitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der feitens diefer			
Berbande und der Provinzialverbande ber Grafen zu prafentie-	10		
renden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865 .	48		
3. Berordnung über die Ausführung der Wahl zur Zweiten Kam=			
mer vom 30. Mai 1849	51		
4. Gefet, betr. die Feststellung der Bahlbezirke für bas Haus	00		
der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860	60		
6. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der			
Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oftober 1906			
7. Berordnung über die Berhütung eines die gesetliche Freiheit			
und Ordnung gefährbenden Migbrauchs des Berfammlungs= und			
Bereinigungsrechts vom 11. Marz 1850			
8. Gefet über den Belagerungszuftand vom 4. Juni 1851			
Sachregister	121		